

Das Recht der offenen Handelsgesellschaft

Systematisch dargestellt

von

Dr. Alfred Hueck, München

Professor der Rechte an der Universität München



1946

Walter de Gruyter & Co., Berlin

Druck von Dr. F. Datterer & Cie., Greifling
(Inh. Theodor Dietz)

Vorwort.

Das vorliegende Buch will das geltende deutsche Recht der offenen Handelsgesellschaft in systematischer Form darstellen und hofft, damit gleichzeitig wissenschaftlichen und praktischen Bedürfnissen zu dienen.

Wenn ich mich gerade im jetzigen Zeitpunkt entschlossen habe, Arbeiten, die sich über mehr als zwei Jahrzehnte erstrecken, zu einem solchen Buche zusammenzufassen, so geschieht es in der Überzeugung, daß es für die deutsche Rechtswissenschaft dringend geboten ist, nach all der Unruhe der letzten Jahre wieder zu der bewährten systematischen Darstellung der wissenschaftlichen Monographie, die einst ihr Stolz und ihr Ruhm war, zurückzukehren.

Das Buch beschränkt sich bewußt auf das geltende deutsche Recht, sieht also von rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Erörterungen ab. Ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung der OHG ist oft genug geschrieben worden, so daß eine Wiederholung, sofern nicht auf Grund eigener Forschungen Neues hinzugefügt werden kann, überflüssig erscheint. Rechtsvergleichung ist heute dringender nötig als je, aber sie hat m. E. nur Wert, wenn sie auf gründlicher Darstellung des in seiner Gesamtheit erfaßten fremden Rechtsinstituts aufbaut, während die so beliebten kurzen Hinweise auf abweichende Einzelheiten des fremden Rechts meist wenig Nutzen bringen und nur zu häufig falsche Vorstellungen erwecken, weil sie die wirklichen Gründe für die abweichende Gestaltung des fremden Rechts nicht erkennen lassen. Zu einer ernsthaften rechtsvergleichenden Darstellung fehlt hier der Raum, fehlte in den letzten Jahren auch das literarische Rüstzeug, aber die gründliche Darstellung des einheimischen Rechtes schafft zugleich eine der Vorbedingungen für eine solche Arbeit.

Die Niederschrift des Buches ist in den letzten Kriegsjahren und den ersten Monaten nach dem Kriege erfolgt. Sie hatte deshalb in steigendem Maße unter mannigfachen Schwierigkeiten, unter anderem auch in der Beschaffung der Literatur, zu leiden. Ich muß deshalb um Nachsicht bitten, wenn, namentlich in den späteren Teilen, das Schrifttum nicht immer ganz vollständig hat herangezogen werden können; alles wirklich Wichtige hoffe ich berücksichtigt zu haben.

München, im Mai 1946.

Alfred Sued.

Inhalt.

	Seite
1. Kapitel. Wesen und wirtschaftliche Bedeutung der OHG	1
§ 1. Begriff der OHG	1
§ 2. Die Gesellschafter der OHG	12
§ 3. Die Rechtsnatur der OHG	16
§ 4. Die wirtschaftliche Bedeutung der OHG	20
2. Kapitel. Die Errichtung der OHG	23
§ 5. Der Zeitpunkt der Entstehung der OHG	23
§ 6. Der Gesellschaftsvertrag	29
§ 7. Mängel des Gesellschaftsvertrages	39
§ 8. Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister	53
3. Kapitel. Die Beziehungen der Gesellschafter zueinander	57
§ 9. Allgemeine Grundsätze	57
§ 10. Die Geschäftsführung	60
§ 11. Gesellschafterbeschlüsse	89
§ 12. Informations- und Kontrollrechte; Entlastung	101
§ 13. Die Treuepflicht	105
§ 14. Die Beitragspflicht	112
§ 15. Der Ersatz von Aufwendungen	115
§ 16. Das Gesellschaftsvermögen	119
§ 17. Gewinn und Verlust; Entnahmen	130
§ 18. Die rechtliche Behandlung der Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis	139
4. Kapitel. Die Rechtsbeziehungen zu dritten Personen	147
§ 19. Die Stellung der Gesellschaft im Rechtsverkehr	147
§ 20. Die Vertretung der OHG	151
§ 21. Die Gesellschaftsschulden	170
§ 22. Die Stellung der OHG im Prozeß	184
5. Kapitel. Die Auflösung der OHG	189
§ 23. Begriff der Auflösung und Auflösungsgründe	189
§ 24. Die Kündigung	201
§ 25. Die Auflösungsklage	208
§ 26. Der Konkurs der OHG	214
6. Kapitel. Der Gesellschafterwechsel	218
§ 27. Der Eintritt eines neuen Gesellschafters	218
§ 28. Die Beerbung eines Gesellschafters	226
§ 29. Das Ausscheiden eines Gesellschafters	242
§ 30. Die Besonderheiten der zweigliedrigen Gesellschaft	262
7. Kapitel. Die Vollbeendigung der OHG	266
§ 31. Arten der Auseinandersetzung	266
§ 32. Die Liquidation	273
§ 33. Die Verjährung	300
Sachregister	305

Abkürzungen.

ADHGWB	= Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AG	= Aktiengesellschaft
AltG	= Altiengegesetz
ADG	= Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit
ArbR Samml.	= Arbeitsrechtsammlung
ArchBürgR	= Archiv für bürgerliches Recht
ArchZivPrag	= Archiv für zivilistische Praxis
BantA	= Bankarchiv
Baumbach	= Baumbach, HGB, 6. Aufl. 1943
BayObLG	= Bayerisches Oberstes Landesgericht
Behrend	= Lehrbuch des Handelsrechts von J. Fr. Behrend, 1899
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
Brand	= Brand, HGB, 1911
Cosack	= Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 12. Aufl. 1930
D I	= Denkschrift zum 1. Entwurf eines HGB, 1896
D II	= Denkschrift zum Entwurf eines HGB, Reichstagsvorlage, 1897
Diff	= Dissertation
DZB	= Deutsche Juristenzeitung
DR	= Deutsches Recht
Düringer-Hachenburg	= Kommentar zum HGB von Düringer und Hachenburg Bb. II, 2 (§§ 105 ff.), erläutert von Flechtheim, 1932
Düringer-Hachenburg-Geiler	= Kommentar zum HGB von Düringer und Hachenburg, Bb. II, 1, Allgemeine Einleitung zum 2. Buch, von Geiler, 1932
Ehrenbergs Handb.	= Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts
RG	= Reichsgesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Flab-Gadow	= Kommentar zum HGB, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsgerichts, Bb. 1, 1940
Gareis	= Das deutsche Handelsrecht, Lehrbuch von R. Gareis, 8. Aufl. 1909
GenG	= Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften
GewO	= Gewerbeordnung
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	= Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Gierke	= Julius v. Gierke, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 2. Teil, 5. Auflage 1941
Goldmann	= Kommentar zum HGB von Goldmann, 1901—1906
GruchotsB	= Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts
Haupt	= Haupt, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., 1944
Heymann-Rötter	= HGB von Heymann unter Mitarbeit von Rötter, 1940
HGB	= Handelsgesetzbuch
HoldhM Schr	= Holdheim, Monatschrift für Handelsrecht und Bankwesen
JFG	= Jahrbuch der Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts
JheringsZ	= Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
ZB	= Juristische Zeitschrift
KG	= Kammergericht oder auch Kommanditgesellschaft
KGZ	= Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts
KO	= Konkursordnung
Koenige	= Handausgabe des HGB, 4. Aufl., bearbeitet von Reichmann und Koehler, 1936
Lehmann-Hoeniger	= Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 3. Aufl., herausgegeben von Hoeniger, 1921
Lehmann-Ring	= Kommentar zum HGB von R. Lehmann und Ring, 2. Aufl., 1913/14
LZ	= Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
Matower	= Matower, HGB mit Kommentar, 13. Aufl., 1906/07
Müller-Erzbach	= Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, 2./3. Aufl., 1928
OblR	= Obligationenrecht
OHG	= Offene Handelsgesellschaft

OLG	= Oberlandesgericht
OR	= Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
RAG	= Reichsarbeitsgericht
RFH	= Reichsfinanzhof und dessen Entscheidungen
RG	= Reichsgericht und dessen Entscheidungen in Zivilsachen
RGBl	= Reichsgesetzblatt
Ritter	= Das HGB, erläutert von C. Ritter, 2. Aufl., 1932
RZA	= Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zusammengestellt im Reichsjustizamt
ROHG	= Reichsoberhandelsgericht und dessen Entscheidungen
Schlegelberger	= HGB, herausgegeben von Schlegelberger, §§ 105 ff., bearbeitet von Gehler, 1939
Schwarz	= HGB. von Dr. Otto Schwarz und Dr. Hans Neufeld, 1931
SeuffBl	= Seufferts Blätter für Rechtsanwendung
SeuffA	= Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte
SozPrax	= Soziale Praxis
Staub	= Staubs Kommentar zum HGB, 14. Aufl., §§ 105 ff., bearbeitet von Pinner, 1932
UnlWG	= Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
BerglD	= Vergleichsordnung
Weipert	= Kommentar zum HGB, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsgerichts, 2. Bd. (§§ 105 ff.), bearbeitet von Weipert, 1942
Wieland	= Handelsrecht von Carl Wieland, 1921/31
Würdinger	= Würdinger, Gesellschaften, 1937
ZfAöR	= Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZfH	= Zentralblatt für Handelsrecht
ZfR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
ZPO	= Zivilprozessordnung

§§ ohne nähere Bezeichnung sind §§ des HGB

Wesen und wirtschaftliche Bedeutung der offenen Handelsgesellschaft*)

§ 1. Begriff der OHG

Die Bestimmung des Begriffes eines Rechtsinstituts bedeutet die Feststellung der Merkmale, die vorliegen müssen, damit ein Rechtsgebilde unter eine bestimmte Rechtskategorie fällt und damit der Herrschaft einer bestimmten Gruppe von Rechtsnormen untersteht. Der Begriff der OHG muß also die Merkmale enthalten, die unentbehrlich sind, damit das Recht der OHG zur Anwendung gelangt. Der Feststellung dieser Merkmale ist dieser erste Paragraph gewidmet, der damit die Grenzen zu zeigen hat, die der Anwendung der Rechtsform der OHG gezogen sind. Demgemäß sind nicht nur die Normalfälle, sondern auch abweichend gestaltete Ausnahmefälle zu berücksichtigen, sofern nur der Begriff der OHG als solcher noch zutrifft. Davon zu unterscheiden ist die Frage nach der Rechtsnatur, dem rechtlichen Wesen der OHG, wie sie sich normalerweise darstellt. Ihrer Beantwortung dient der § 3, der Klarheit darüber schaffen soll, in welcher Weise die OHG unter die Vereinigungsformen unseres Rechts einzugliedern ist und welche Rechtsnormen demgemäß auch abgesehen von den §§ 105 ff. HGB auf den Normaltyp zur Anwendung kommen, womit nicht gesagt ist, daß für Formen der OHG, die von diesem Normaltyp abweichen, im einzelnen nicht andere Regeln gelten könnten.

I. Die OHG ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und bei der sämtliche Gesellschafter den Gläubigern unbeschränkt haften.

Diese Begriffsbestimmung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 105). Aus ihr lassen sich folgende Begriffsmerkmale herleiten:

1. Die OHG ist eine Gesellschaft. Wie § 105 Abs. 2 zeigt, legt das HGB den Gesellschaftsbegriff des BGB zugrunde. Danach ist eine Gesellschaft eine Vereinigung von Personen, bei der sich die Beteiligten gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu fördern (§ 705 BGB).

a) Die OHG setzt mithin grundsätzlich einen Vertrag voraus. Denkbar ist allerdings, daß der Vertrag an Mängeln leidet und deshalb im Sinn der Vorschriften des BGB anfechtbar oder nichtig ist. Inwieweit in solchen Fällen trotzdem das Be-

*) Das Recht der OHG behandeln alle Lehrbücher und Kommentare zum HGB, das allgemeine Gesellschaftsrecht auch die Lehrbücher und Kommentare zum BGB. Aus dem sonstigen Schrifttum sind zu nennen: Affolter, Zur Lehre von der Gesellschaft, ArchBürgR. Bd. 35 S. 225; Buchta, Geschichte und Kritik der deutschen Gesamthandlehre, 1936; Otto v. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I—IV, 1868—1913; Derselbe, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887; Derselbe, Deutsches Privatrecht Bd. I—III, 1895—1917; Derselbe, Handelsgesellschaftsrecht und bürgerliches Recht, ArchBürgR. Bd. 19 S. 114; Haberland, Rechts- und Wirtschaftsprobleme der OHG, 1921; Haupt, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., 1944; Hergenhahn-Zuchatsch, Die offene Handelsgesellschaft, 1894; Knoke, Das Recht der Gesellschaft nach dem BGB, 1901; Lauffe, Die Handelsgesellschaften und das zwingende Recht, 1931; Mirre, Zum Wesen der OHG, BBJ 1928 S. 251; Renaud, Das Recht der Kommanditgesellschaften, 1881; Schumann, Gesellschaften; Würdinger, Gesellschaften, I. Teil: Recht der Personalgesellschaften, 1937. Die Spezialliteratur ist bei den einzelnen Paragraphen angegeben.

stehen einer OHG. anzunehmen ist, einer sog. „faktischen“ Gesellschaft, wird unten näher zu erörtern sein¹⁾.

Fehlt dagegen jeder Gesellschaftsvertrag, beruht die Gemeinschaft zum Betriebe eines Handelsgewerbes auf einem anderen Rechtsgrund, handelt es sich zum Beispiel um Ehegatten in Gütergemeinschaft oder um Erben in Erbengemeinschaft, so liegt keine OHG vor²⁾. Auch eine bloß tatsächliche Gemeinschaft genügt nicht³⁾. Das ergibt sich schon daraus, daß ohne irgend eine Einigung kein gemeinschaftlicher Zweck verfolgt werden kann. Dagegen entsteht eine OHG, sobald der Erwerbsgemeinschaft eine gesellschaftliche Grundlage gegeben wird, sobald sich z. B. die Erben einigen, das ererbte Geschäft hinfort als Gesellschaft weiter zu führen, was auch stillschweigend geschehen kann⁴⁾.

b) Der Vertrag muß auf einen gemeinschaftlichen Zweck gerichtet sein. Dieser muß bei einer OHG im Betrieb eines Handelsgewerbes bestehen⁵⁾.

Da der Begriff des Gewerbes seinerseits die Absicht der Gewinnerzielung voraussetzt und da der Zweck allen Gesellschaftern gemeinsam sein muß, so wird im Schrifttum vielfach angenommen, daß alle Gesellschafter am Gewinn beteiligt sein müßten, widrigenfalls keine OHG vorläge⁶⁾. Dem kann nicht zugestimmt werden. Erforderlich ist nur, daß alle Gesellschafter gemeinschaftlich den Zweck verfolgen, ein Unternehmen zu betreiben, das Gewinn abwirft. Dagegen kommt es nicht darauf an, daß jeder einzelne Gesellschafter den Gewinn persönlich für sich erstrebt. Etwas deraartiges folgt weder aus dem Wesen der Gesellschaft im allgemeinen, noch der OHG im besonderen. Eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts braucht überhaupt nicht den materiellen Interessen ihrer Mitglieder zu dienen, der Zweck kann auch ein altruistischer sein, er kann den Vorteil von dritten Personen betreffen⁷⁾. Bei der OHG muß lediglich hinzukommen, daß der Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes und damit auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Wie aber der Gewinn verwandt wird, ist für den Begriff der OHG nicht entscheidend. Es steht daher nichts im Wege, daß ein Gesellschafter den ihm an sich gebührenden Gewinnanteil im Wege einer in den Gesellschaftsvertrag aufgenommenen Vereinbarung zugunsten eines Dritten einem andern überlassen läßt. Dann kann es aber keinen Unterschied machen, wenn dieser andere ein Gesellschafter ist. Es ist deshalb z. B. denkbar, daß Vater und Sohn eine OHG begründen, und der Vater, der anderweites Einkommen hat, zugunsten des Sohnes

¹⁾ Vgl. unten S. 39 ff.

²⁾ Vgl. RG Bd. 35 S. 17, Bd. 132 S. 138.

³⁾ Vgl. Würdinger S. 24; Staubinger-Geiler BGB Vorbem. 2 vor § 705 und § 705 Anm. 37; DLZ Danzig JZfDR 1943 S. 237 und viele andere. Die Lehre von Siebert, Deutsche Rechtswissenschaft 1936 S. 228 ff. u. Festschr. f. Hedemann S. 266 ff., der bei der Betrachtung gesellschaftsrechtlicher Probleme nicht den Gesellschaftsvertrag, sondern das Unternehmen in den Vordergrund stellen will und „aus einer eigentümlich unternehmens- und verbandsrechtlichen Betrachtungsweise heraus in der Begründung einer (Unternehmer-) Gesellschaft eine körperschaftliche Schöpfungshandlung steht“, auf die das allgemeine Vertragsrecht keine Anwendung findet, steht mit dem geltenden Recht (§ 105 BGB., § 705 BGB) nicht in Einklang, verdient m. E. aber auch de lege ferenda keine Zustimmung. Wohl aber sind die Ausführungen Sieberts über die Nichtigkeit und Unsechtbarkeit der Gesellschaft beachtenswert (vgl. dazu unten S. 44).

⁴⁾ Aus der langen Dauer der Fortführung des Unternehmens durch die Erben allein ergibt sich aber der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages noch nicht; die Erben können vielmehr ein Unternehmen in ungeteilter Erbengemeinschaft beliebig lange fortführen (vgl. BayObLG JW 1931 S. 3129; Weipert § 105 Anm. 66).

⁵⁾ Vgl. unten 2a.

⁶⁾ Vgl. Staub § 105 Anm. 4, Schlegelberger § 105 Anm. 6, Düringer-Sachenburg § 105 Anm. 2, Wieland S. 462, 548, Dertmann BGB § 722 Anm. 2, KommBGB § 722 Anm. 1, mit Einschränkungen auch Weipert § 105 Anm. 9, anders aber Anm. 12; dagegen Dernburg BGB § 361, 3.

⁷⁾ Vgl. Geiler bei Düringer-Sachenburg Bd. II, 1 Anm. 15, Dertmann BGB § 705 Anm. 1, Enneccerus-Lehmann BGB Bd. II S. 601.

auf eine Gewinnbeteiligung verzichtet. Sein Beweggrund für die Beteiligung an der Gesellschaft ist der Wunsch, dem Sohn eine Lebensstellung zu verschaffen⁸⁾, der Sohn will für sich selbst Gewinn erzielen; der Betrieb des Unternehmens aber ist der beiden gemeinsame Zweck. Ebenso ist eine offene OHG möglich, bei der ein Gesellschafter statt eines Gewinnanteils eine bestimmt festgesetzte Summe erhält⁹⁾. Sein Interesse am Betrieb des Gewerbes ergibt sich aus dem Wunsch, die festgesetzte Summe dauernd zu beziehen. Ebenso genügt das Interesse, die OHG als Kunden oder als Lieferanten zu haben; ein Gesellschaftsvertrag, in dem der eine Teil sich das Alleinbezugsrecht der produzierten Waren oder die Alleinbelieferung mit bestimmten Rohstoffen ausbedingt, während der andere Teil den erzielten Gewinn erhalten soll, ist durchaus möglich. Es ist kein Grund ersichtlich, warum im Hinblick auf die bestehende Vertragsfreiheit solche Vereinbarungen nicht zulässig sein sollten, und ebensowenig liegt ein Grund vor, sie nicht den Normen des OHG-Rechts zu unterstellen. Natürlich ist aber eine Vereinbarung, daß ein Gesellschafter keinen Anteil am Gewinn haben soll, bei einer OHG etwas Ungewöhnliches. Es wird deshalb besonders sorgfältig geprüft werden müssen, ob die Beteiligten wirklich eine OHG gewollt haben und nicht etwa ein Schenkungsversprechen, einen Garantievertrag oder ein Darlehen.

Allgemein anerkannt ist, daß nicht alle Gesellschafter am Verlust beteiligt zu sein brauchen¹⁰⁾.

c) Alle Gesellschafter müssen sich verpflichten, diesen Zweck zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Auf die Art der Beiträge kommt es nicht an. Es brauchen keine Kapitaleistungen zu sein, auch Dienste, z. B. die Übernahme der Geschäftsführung, oder die Gewährung eines Kredits genügen. Ein Beitrag liegt auch darin, daß ein Gesellschafter durch Übernahme der Schuldenhaftung den Kredit der Gesellschaft stärkt¹¹⁾. Da diese letztere Leistung bei einer OHG notwendig von jedem Gesellschafter übernommen wird (vgl. unten zu 4), so braucht auf die umstrittene Frage, ob nach bürgerlichem Recht beitragsfreie Gesellschaften möglich sind, nicht eingegangen zu werden¹²⁾.

d) Im Gegensatz zu § 105 HGB hatte Art. 85 AOHGB nicht ausdrücklich bestimmt, daß die OHG in jedem Fall eine Gesellschaft sein müsse. Im Hinblick darauf war von Laband¹³⁾ die Ansicht entwickelt worden, daß für den Begriff der OHG die inneren Beziehungen der Beteiligten zueinander gleichgültig seien; nur die unbeschränkte Haftung aller Beteiligten für sämtliche Verbindlichkeiten, die unter gemein-

⁸⁾ Er hat also ein erhebliches ideelles Interesse am Betriebe des Unternehmens. Die herrschende Lehre, die eine Erwerbsgesellschaft, bei der ein Gesellschafter vom Gewinn ausgeschlossen ist, als sogenannte *societas leonina* für unzulässig hält, sieht zu einseitig auf das materielle Interesse. Sie übersieht, daß es auch andere berechnete und schutzwürdige Interessen gibt. Eine Erwerbsgesellschaft, bei der ein Gesellschafter überhaupt kein Interesse am Betriebe des Unternehmens hat, würde allerdings dem Wesen der Gesellschaft widersprechen, kommt aber auch im wirklichen Leben nicht vor. Dagegen haben Fälle, wie der im Text genannte, sehr wohl praktische Bedeutung. Bei ihnen kann sich fragen, und wegen des Ausschlusses des einen Teils vom Gewinn im Innenverhältnis einzelne Regeln des Schenkungsrechts analog Anwendung finden können (vgl. dazu Heniger, Die gemischten Beiträge S. 181 ff.). Das schließt aber das Vorhandensein einer echten OHG nicht aus.

⁹⁾ So mit Recht RG Bd. 90 S. 17, JW 1915 S. 1428, ebenso Schlegelberger § 105 Anm. 6, Düringer-Hachenburg § 105 Anm. 2, Abwehrendt Staub § 105 Anm. 4, Weipert § 105 Anm. 9, Hachenburg JW. 1915 S. 1470, Wieland S. 548 Anm. 1.

¹⁰⁾ Vgl. RG JW 1903 Beil. S. 17, Staub § 105 Anm. 4, Weipert § 105 Anm. 9.

¹¹⁾ Vgl. RG Bd. 37 S. 61, Staub § 105 Anm. 3, Weipert § 105 Anm. 10, Schlegelberger § 105 Anm. 5, Wieland S. 454.

¹²⁾ Vgl. zu dieser Frage einerseits Geiler bei Düringer-Hachenburg Bd. II, 1 Anm. 53 und bei Staubinger § 705 Anm. 22, andererseits Dertmann HGB § 705 Anm. 2. — Die Ansicht Weiperts § 105 Anm. 10 und Schlegelbergers § 105 Anm. 5, daß, wenn ein Gesellschafter überhaupt zu keiner Leistung für den gemeinsamen Zweck verpflichtet sei, eine Gesellschaft nicht vorliegen könne, kann also für die OHG gar nicht akut werden.

¹³⁾ JHR Bd. 30 S. 509.

famer Firma eingegangen würden, sei wesentlich; die OHG-Form sei also in Wahrheit nicht eine Gesellschaftsform, sondern eine Haftform, wenn auch in der Praxis mit ihr meist eine Gesellschaft verbunden sei¹⁴⁾. Diese schon früher überwiegend abgelehnte Lehre ist nach der jetzigen Fassung des Gesetzes nicht mehr haltbar. Aber auch die von Wieland¹⁵⁾ entwickelte Ansicht, daß wenigstens als „Außengesellschaft“ eine OHG ohne Gesellschaftsvertrag möglich sei, verdient keine Zustimmung. Richtig ist allerdings, daß, wenn sich mehrere Personen unter der Form einer OHG eintragen lassen oder sonstwie als OHG auftreten, jeder von ihnen für die Schulden haftet, die einer von ihnen unter der angeblichen Firma eingeht, auch wenn ein Gesellschaftsverhältnis unter ihnen nicht besteht, der eine vielmehr dem andern nur ein Darlehen geben oder ihm sonst seinen Kredit zur Verfügung stellen wollte. Das ergibt sich aus dem heute gewohnheitsrechtlich geltendem Satze, daß, wer im Handelsverkehr eine öffentliche Erklärung abgibt, sich von gutgläubigen Dritten daran festhalten lassen muß¹⁶⁾. Daraus folgt aber keineswegs, daß die Beteiligten auch befugt sind, als OHG aufzutreten, daß sie insbesondere die Firma einer OHG annehmen dürfen und ein Recht auf Eintragung als OHG in das Handelsregister haben, sobald sie nur die entsprechende Haftung übernehmen. Das ist vielmehr im Interesse der Verkehrssicherheit abzulehnen. Die Firma einer OHG und daher auch die Eintragung als OHG in das Handelsregister sind, wie § 105 zeigt, nur für Rechtsgebilde bestimmt, denen auch intern eine wirkliche Gesellschaft zugrunde liegt, bei denen also die Beteiligten das Gewerbe auf gemeinsame Rechnung betreiben wollen. Für die Zulassung bloßer Außengesellschaften, bei denen das Innenverhältnis dem Außenverhältnis nicht entspricht und bei denen deshalb eine Täuschung Dritter über die internen Rechtsbeziehungen hervorgerufen wird, besteht keinerlei Bedürfnis¹⁷⁾.

2. Der Zweck der Gesellschaft muß auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet sein¹⁸⁾.

a) Der Begriff des Handelsgewerbes ergibt sich aus den §§ 1—3 HGB. Es kann an dieser Stelle nicht auf die Einzelheiten dieser recht komplizierten Regelung eingegangen, vielmehr muß insoweit auf die Erläuterungen in den Kommentaren und Lehrbüchern verwiesen werden. Hier muß ein kurzer Überblick über die allgemeinen Grundsätze genügen.

a) Wesentlich ist zunächst, daß ein Gewerbe beabsichtigt wird. Darunter ist ein auf eine gewisse Dauer angelegtes, auf Erwerb gerichtetes Unternehmen zu verstehen, das nicht eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit zum Hauptgegenstand hat. Fehlt die Gewinnabsicht, so kommt mithin eine OHG nicht in Betracht, etwa wenn es sich lediglich um die Verwaltung eines Vermögens oder um die Förderung der Unternehmen der Mitglieder handelt, wie es z. B. bei einfachen Kartellen zutrifft. Ebenso ist eine OHG nicht zulässig zum Zwecke einmaliger Spekulationen; die Gelegenheitsgesellschaft

¹⁴⁾ Ähnlich *Sahn*, HGB 4. Aufl. zu Art. 90 § 3; *Staub* 3./4. Aufl. zu Art. 85 § 3 und § 6; *RG* Bd. 19 S. 197; *Schwalb*, *HR* Bd. 34 S. 354.

¹⁵⁾ *Wieland* S. 501 ff.

¹⁶⁾ Die Ausführungen *Jacobis* *JheringsZ.* Bd. 70 S. 329 über die Anwendbarkeit der für die Außenhandelsgesellschaft geltenden Regeln trotz Fehlens eines Gesellschaftsvertrages betreffen nur das Verhältnis zu den Gläubigern, also die Regeln über die unbeschränkte Haftung und die Vertretungsmacht der Gesellschafter, und verdienen deshalb Zustimmung. Auch *Wieland* spricht S. 506 nur von der Anwendbarkeit der Normen über Haftung und Vertretung; er geht aber in Wahrheit weiter, da er S. 505 offenbar auch die Führung einer gemeinschaftlichen Firma und die Eintragung in das Handelsregister zulassen will.

¹⁷⁾ Gegen *Wieland* die herrschende Lehre, vgl. *Düringer-Sachenburg* § 105 Anm. 2, *Weipert* § 105 Anm. 6; siehe auch *D I* S. 86.

¹⁸⁾ *Anders* Art. 553 *Schweizer OblR*, der auch Kollektivgesellschaften zuläßt, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. — In Deutschland gilt das für die Aktiengesellschaft (§ 3 *AktG*) und die GmbH (§ 1 *GmbHG*).

ist vielmehr stets eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Das gleiche gilt für eine Vereinigung mehrerer Anwälte oder Ärzte zur gemeinsamen Ausübung ihres Berufes.

β) Das Gewerbe ist ein Handelsgewerbe, wenn es entweder eines der in § 1 Abs. 2 HGB aufgezählten Grundhandelsgeschäfte zum Gegenstand hat, oder wenn es nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und sein Inhaber in das Handelsregister eingetragen ist (§ 2 HGB). Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ist niemals ein Handelsgewerbe (§ 3 Abs. 1), es kann also im Gegensatz zur AG und GmbH eine OHG nicht zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft gegründet werden. Dagegen kann ein mit der Land- oder Forstwirtschaft verbundener gewerblicher Nebenbetrieb ein Handelsgewerbe sein, sofern er die Voraussetzungen des § 2 HGB erfüllt (§ 3 Abs. 2). Allerdings setzt der Begriff des Nebengewerbes grundsätzlich Gleichheit der Betriebsinhaber bei Haupt- und Nebengewerbe voraus, und es ist, wie erwähnt, nicht möglich, daß eine OHG als Hauptgewerbe Landwirtschaft betreibt. Wohl aber ist es denkbar, daß mehrere selbständige Land- oder Forstwirte sich zum gemeinschaftlichen Betriebe eines Nebengewerbes zusammenschließen, etwa um die Erzeugnisse ihrer Betriebe gemeinsam weiter zu verarbeiten. Steht dieses Gewerbe im inneren Zusammenhange mit den landwirtschaftlichen Betrieben der einzelnen Gesellschafter, so ist § 3 Abs. 2 HGB anwendbar. Es genügt für die Identität der Unternehmensinhaber, wenn die Hauptbetriebe von den einzelnen Beteiligten selbständig, der Nebenbetrieb aber von ihnen gemeinschaftlich in Gesellschaftsform betrieben wird¹⁹⁾. Denn auch in einem derartigen Falle trifft der Grundgedanke des § 3 Abs. 2 HGB zu; der Landwirt soll die Möglichkeit haben, für den gewerblichen Nebenbetrieb kaufmännische Formen zu benutzen, er soll dazu aber nicht gezwungen werden. Die Beteiligten können also, wenn das Nebengewerbe nach Art und Umfang einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, für ihren Zusammenschluß unter Eintragung in das Handelsregister die Form einer OHG wählen, sie können aber auch von der Eintragung absehen und sich mit einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts begnügen.

γ) Nach § 4 Abs. 2 HGB darf es sich nicht um das Gewerbe eines *Minderkaufmannes* handeln, d. h. es darf weder ein Handwerksbetrieb, noch ein Kleingewerbebetrieb vorliegen. Wann das der Fall ist, kann wiederum an dieser Stelle nicht näher erörtert werden, sondern es muß auf die Darstellung des *Minderkaufmannsbegriffs* in den Lehrbüchern und Kommentaren verwiesen werden. Hervorgehoben sei nur, daß nach herrschender und m. E. zutreffender Ansicht nach geltendem Recht auch der Betrieb eines Großhandwerkers unter § 4 fällt²⁰⁾, also nicht den Gegenstand einer OHG bilden kann.

Geht nachträglich der Umfang des Betriebes einer OHG auf den eines Kleingewerbes zurück, so wird die OHG zur Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Allerdings kann das, solange sie im Handelsregister nicht gelöscht ist, gemäß § 5 HGB im Verkehr nicht geltend gemacht werden (vgl. unten zu δ), aber sie ist verpflichtet, die Löschung herbeizuführen, und diese kann vom Registergericht erzwungen werden²¹⁾.

δ) Ist eine Firma in das Handelsregister eingetragen, so kann nach § 5 HGB nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Vollhandelsgewerbe sei. Diese Vorschrift gilt nach § 6 HGB auch für Handelsgesellschaften. Mitthin gilt eine Gesellschaft, auch wenn die zu β und γ genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, eine OHG also nicht errichtet werden durfte, im Verkehr doch als OHG, falls sie als solche in das Handelsregister eingetragen ist (Scheinhandels-

¹⁹⁾ Vgl. Flad-Gadow § 3 Anm. 8, Staub § 105 Anm. 15.

²⁰⁾ Vgl. Flad-Gadow § 2 Anm. 12 mit weiteren Angaben.

²¹⁾ Vgl. RG Bd. 155 S. 74, Schlegelberger § 105 Anm. 10. — Abweichend RG in DRK Bd. 24 S. 171; DRG Karlsruhe JW 1928 S. 2644 und Bondi ebendort; Staub § 17 Anm. 15.

gesellschaft)²²⁾. Nach einer im neueren Schrifttum häufiger vertretenen, mit dem Wortlaut des Gesetzes allerdings kaum zu vereinbarenden Lehre soll für die Anwendung des § 5 sogar nicht einmal der Betrieb eines Gewerbes erforderlich sein, sondern das Vorhandensein eines Unternehmens genügen²³⁾. Andere Mängel werden dagegen von § 5 nicht betroffen. Besteht z. B. gar nicht die Absicht, einen Betrieb zu begründen, so ist trotz der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister § 5 nicht anwendbar.

In den Fällen des § 5 ist die Gesellschaft nicht OHG, sie gilt aber im Verkehr als OHG, solange die Eintragung besteht. Auch auf das Innenverhältnis, d. h. die Beziehungen der Gesellschafter zueinander, findet § 5 Anwendung²⁴⁾, da er nicht lediglich den guten Glauben Dritter schützen, sondern auch zugunsten des oder der Eingetragenen Rechtssicherheit schaffen will²⁵⁾. Daß die Gesellschaft aber in Wahrheit keine OHG ist, zeigt sich darin, daß das Registergericht jederzeit die Firma nach § 142 HGB von Amts wegen löschen und dadurch die Geltung als OHG beseitigen kann.

Inwieweit auch beim Fehlen der Voraussetzungen des § 5 gutgläubigen Dritten gegenüber der Schein einer OHG von Bedeutung sein kann, wird unten noch näher zu besprechen sein²⁶⁾.

b) Das Gewerbe muß von der Gesellschaft betrieben werden. Das bedeutet, daß die Geschäfte im Namen aller Gesellschafter, d. h. unter der Firma als dem gemeinschaftlichen Handelsnamen, vorgenommen werden müssen. Sollen die Geschäfte auf den Namen eines einzelnen Gesellschafters, wenn auch für Rechnung aller geführt werden, so liegt keine OHG vor²⁷⁾. Dagegen ist nicht erforderlich, daß der Betrieb für Rechnung aller Gesellschafter erfolgt. Eine interne Vereinbarung, daß der Gewinn einem Gesellschafter oder einem Dritten zufallen soll, während ein Teil der Gesellschafter oder auch alle ein festes Gehalt beziehen, würde, wie oben schon dargelegt, den Begriff der OHG nicht ausschließen.

c) Notwendig ist lediglich, daß der Betrieb eines Handelsgewerbes bezweckt wird. Nicht erforderlich ist, daß der Betrieb schon begonnen hat. Das zeigt § 123 Abs. 1 HGB, der die Wirksamkeit einer OHG gegenüber Dritten mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister eintreten läßt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Geschäftsbegins. Im Innenverhältnis ist nicht einmal die Eintragung notwendig (vgl. unten S. 23)²⁸⁾. Natürlich muß aber ein wirklicher Betrieb beabsichtigt sein. Steht fest, daß die Gründung nur zum Schein erfolgt, etwa um den Namen eines Beteiligten zur Firmenbildung zu verwerten²⁹⁾, oder um Steuern zu umgehen oder ein Vorkaufsrecht eines Dritten zu vereiteln³⁰⁾, so kommt eine OHG nicht zustande, unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber gutgläubigen Dritten.

²²⁾ Vgl. Flad-Gadow § 5 Anm. 3, Schlegelberger § 105 Anm. 16, Hueck Arch-BürgR Bd. 43 S. 445.

²³⁾ Vgl. Ehrenberg Handb. d. ges. HR Bd. 2 S. 133; Gierke 5. Aufl. Bd. I S. 91; Müller-Erzbach S. 63; Wieland S. 124; Göppert, Eintragungen in das Handelsregister von besonderer Eigenart S. 16; Lehmann, Handel und Gewerbe S. 47; Reinhardt, Handel und Gewerbe S. 57. — Dagegen u. a. Flad-Gadow § 5 Anm. 2; Düringer-Sachenburg § 5 Anm. 5; Schlegelberger § 5 Anm. 2; Staub § 5 Anm. 2.

²⁴⁾ Vgl. RG Bd. 50 S. 158.

²⁵⁾ Vgl. Hueck a. a. D. S. 423. — Auch ein Konkursverfahren ist möglich, vgl. Jaeger RD § 209 Anm. 2.

²⁶⁾ Vgl. unten S. 27 ff.

²⁷⁾ Vgl. RG JW 1901 S. 406; RG Bd. 165 S. 265, Bd. 166 S. 160.

²⁸⁾ Wie hier RG Bd. 112 S. 280; OLG Colmar OLR Bd. 8 S. 383; Schlegelberger § 105 Anm. 12; Düringer-Sachenburg § 105 Anm. 11; Wieland S. 521. — Abweichend Staub § 105 Anm. 11; vgl. auch Pisko, Lehrb. des österr. Handelsrechts (1923) S. 350.

²⁹⁾ Vgl. OLG Colmar OLR Bd. 8 S. 383.

³⁰⁾ Vgl. RG JW 1930 S. 2655; siehe auch RG DJZ 1902 S. 167, BayObLG 23 1921 S. 385.

3. Die Gesellschaft muß eine gemeinschaftliche Firma haben, oder es muß doch der Betrieb unter einer solchen Firma beabsichtigt sein.

a) Die Gesellschaft muß überhaupt eine Firma haben. Fehlt jede Kollektivbezeichnung, tritt jeder Gesellschafter nach außen nur unter seinem eigenen Namen auf, so kann es sich nur um eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts handeln³¹⁾.

Eine andere Frage ist, ob die Beteiligten nicht verpflichtet sind, eine gemeinschaftliche Firma anzunehmen und dadurch ihre Gesellschaft zu einer OHG zu machen (vgl. dazu unten zu II). Selbst wenn aber diese Frage zu bejahen ist, so besteht doch, solange die Gesellschafter diese Pflicht nicht erfüllt haben, noch keine OHG, weil diese eben eine gemeinschaftliche Firma voraussetzt. Das gilt auch dann, wenn das Gewerbe Grundhandelsgeschäfte nach § 1 HGB zum Gegenstand hat, also auch ohne Eintragung einer Firma ein Handelsgewerbe vorliegt. Nicht erforderlich ist dann allerdings die Eintragung der Firma, sofern die Gesellschaft nur eine Firma hat. Die Eintragung spielt für die Entstehung einer OHG nur im Fall des § 2 HGB eine Rolle³²⁾.

b) Die Firma muß von der OHG als solcher, d. h. von der Gemeinschaft der Gesellschafter geführt werden. Steht sie nur einem Mitglied zu, so würde das Unternehmen nicht im Namen der Gesellschaft betrieben; es würde deshalb, wie oben unter 2 b schon dargelegt wurde, keine OHG vorliegen.

Zweifelhaft ist, ob letzteres schon dann zutrifft, wenn eine neu angenommene Firma lediglich den Personennamen eines Gesellschafters ohne einen das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthält. Es wird geltend gemacht, eine solche Firma stelle sich nach außen hin immer nur als Firma eines einzelnen dar, es komme deshalb nicht darauf an, ob sie als gemeinschaftliche Firma gewollt sei³³⁾. Dem kann nicht zugestimmt werden. Eine Gesellschaftsfirmen kann an sich den Personennamen nur eines Gesellschafters enthalten, nämlich wenn es sich um eine übernommene Firma handelt (§ 22 HGB)³⁴⁾. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist für Dritte nicht ersichtlich. Für sie kann es deshalb nur darauf ankommen, ob die Firma als gemeinsame tatsächlich benutzt wird. Stehen etwa im Handelsregister unter einer Firma, die nur den Namen eines Gesellschafters enthält, mehrere Personen als Gesellschafter eingetragen, so können Dritte sie als unbeschränkt haftende Mitglieder einer OHG in Anspruch nehmen. Aber auch im Innenverhältnis ist nicht maßgebend, ob die Firma richtig gebildet ist, sondern nur, ob die Gesellschafter sie als gemeinschaftliche Bezeichnung ihrer Gesellschaft gewollt haben. Der Fall liegt nicht anders, als wenn die Gesellschafter entgegen dem Gesetz eine Sachfirma oder eine sonstwie dem Gesetz nicht entsprechende Firma gewählt haben; die Firma ist dann zwar unzulässig, aber dadurch wird das Vorliegen einer OHG nicht ausgeschlossen, wie für diesen Fall auch das RG anerkannt hat³⁵⁾.

c) Die Form der Firma richtet sich nach den §§ 17 ff. HGB. Wird die Firma neu gebildet, so muß sie den Namen wenigstens eines Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter enthalten. Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich³⁶⁾. Die Namen von

³¹⁾ Vgl. RG Bd. 13 S. 230, Bd. 33 S. 128; Düringer-Sachenburg § 105 Anm. 9.

³²⁾ Vgl. oben S. 5.

³³⁾ Vgl. RG Bd. 82 S. 24, JZ 1927 S. 1674; Düringer-Sachenburg § 105 Anm. 8. — Dagegen OLG Jena JZ 1929 S. 2169; Schlegelberger § 105 Anm. 18; Ehrenberg Bd. II, 1 S. 68 Note 16.

³⁴⁾ Vgl. unten zu c.

³⁵⁾ Vgl. RG Bd. 82 S. 24; JZ 1927 S. 1674; ebenso RGZ Bd. 41 A 120; Düringer-Sachenburg § 105 Anm. 8; Staub § 105 Anm. 20; Weipert § 105 Anm. 19; Wieland S. 520.

³⁶⁾ Bei natürlichen Personen kommt nur der wirkliche Name, nicht eine für ein eigenes Unternehmen des Gesellschafters geführte Firma in Betracht (vgl. RG JZ 1939 S. 423).

Nichtgesellschaftern dürfen nicht in einer Weise aufgenommen werden, daß der Irrtum entstehen könnte, sie seien Gesellschafter (§ 19 HGB).

Übernimmt die OHG ein schon bestehendes Handelsgeschäft, so kann sie die bisherige Firma fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen (§ 22 Abs. 1 HGB). Handelte es sich um die Firma einer AG, einer KomAG oder einer GmbH, so sind die jetzt nicht mehr zutreffenden Gesellschaftsbezeichnungen zu streichen; dasselbe gilt, wenn der bisherige Inhaber eine Kommanditgesellschaft war und die Firma die Bezeichnung „KG“ enthielt. Denn die Fortführung einer falschen Gesellschaftsbezeichnung wäre geeignet, beim Publikum eine Täuschung hervorzurufen; auf der anderen Seite ist ihre Fortführung im Interesse der Erhaltung des Firmenwertes nicht erforderlich, da die bloße Bezeichnung der Gesellschaftsform keine individualisierende Kraft hat. Die Fortführung ist deshalb nach § 18 Abs. 2 HGB unzulässig, sofern nicht durch einen Nachfolgesatz der Sachverhalt klargestellt wird³⁷⁾. Umgekehrt kann der übernommenen Firma die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ beigefügt werden; nötig ist das aber nicht, wie ein Umkehrbeschluß aus dem früheren § 22 Abs. 1 Satz 2 HGB, der für die AG eine solche Beifügung vorschrieb, ergibt. Hätte das Gesetz die in der Praxis häufige Fortführung einer Einzelfirma ohne Gesellschaftszusatz durch eine OHG verbieten wollen, so hätte es das in § 22 genau so wie für die AG zum Ausdruck bringen müssen³⁸⁾.

Das gleiche gilt, wenn eine OHG dadurch gebildet wird, daß jemand in das Unternehmen eines Einzelkaufmannes als Gesellschafter eintritt (§ 24 Abs. 1 HGB).

d) Eine OHG kann immer nur eine Firma haben. Bei einer Handelsgesellschaft ist die Firma nicht nur wie beim Einzelkaufmann der besondere Handelsname, unter dem das Geschäft betrieben wird, sondern sie ist die einzige Bezeichnung und damit das einzige Unterscheidungs mittel für den Firmeninhaber. Es würde Verwirrung stiften, wenn ein und dieselbe Gesellschaft zwei verschiedene Firmen führen könnte, es würde dadurch beim Publikum leicht der Irrtum hervorgerufen, daß es sich um verschiedene Rechtssubjekte handele, was im Hinblick auf die Beurteilung der Kreditwürdigkeit und die Schuldenhaftung sehr bedenklich wäre³⁹⁾.

Erwirbt eine schon bestehende OHG ein anderes Geschäft mit Firma, so kann sie mithin diese Firma nur fortführen, wenn sie ihre bisherige Firma aufgibt. Zulässig ist auch, daß sie die bisherige Firma mit der erworbenen zu einer einheitlichen neuen Firma vereinigt⁴⁰⁾. Will sie dagegen ihre bisherige Firma unverändert beibehalten, so muß sie auf die Firma des übernommenen Geschäfts verzichten. Will sie das nicht,

Ist dagegen eine Gesellschaft (OHG, KG, AG, GmbH) Gesellschafterin der OHG, so kann zur Bildung der Firma der OHG die Firma der Gesellschaft benutzt werden, da diese keinen anderen Namen hat.

³⁷⁾ Vgl. RG Bd. 157 S. 373; RG RJA Bd. 17 S. 38; Flab-Gadow § 22 Anm. 39.

³⁸⁾ Vgl. Flab-Gadow § 22 Anm. 39; Lehmann, Handel und Gewerbe S. 81; Würdinger S. 106; RG JW 1930 S. 2712. — Abweichend Schlegelberger § 22 Anm. 20; bedenklich RG Bd. 113 S. 209 und Bd. 133 S. 325, wenn dort bei abgeleiteten Firmen ein das Gesellschaftsverhältnis andeutender Zusatz für notwendig erklärt wird. Doch geschieht das nur beiläufig bei Erörterung des § 25 HGB, so daß darin wohl keine endgültige Stellungnahme des RG zu der hier interessierenden Frage zu erblicken ist. Umgekehrt hat denn auch RG Bd. 169 S. 150 = JW Bd. 23 S. 272 anerkannt, daß eine KG die Firma eines Einzelkaufmannes unverändert fortführen darf, ohne allerdings die hier interessierende Frage ausdrücklich zu erörtern.

³⁹⁾ Vgl. RG Bd. 85 S. 399, Bd. 99 S. 159, Bd. 113 S. 216; RG RGF 20 A. S. 89, DRJ Bd. 41 S. 193; Flab-Gadow § 17 Anm. 6; Schlegelberger § 17 Anm. 6; Groshuff JW 1935 S. 3259. — Abweichend Opet JW Bd. 49 S. 65; Langen JW Bd. 58 S. 354; Schleuing, Die Führung von zwei Firmen durch Handelsgesellschaften (1905).

⁴⁰⁾ Vgl. Flab-Gadow § 22 Anm. 38.

so bleibt die Möglichkeit, daß sie das erworbene Unternehmen nicht selbst fortführt, sondern es durch einen andern, auch einen Mitgesellschafter, als Treuhänder führen läßt, wobei dann der Treuhänder nach außen hin allein Inhaber ist, im Innenverhältnis das Unternehmen aber für Rechnung der OHG führt⁴¹⁾. Endlich können auch dieselben Gesellschafter eine zweite OHG gründen und für diese die übernommene Firma benutzen (vgl. unten zu III).

Das Gesagte gilt grundsätzlich auch für eine Zweigniederlassung; auch für sie darf die OHG keine völlig selbständige zweite Firma führen⁴²⁾. Zulässig sind aber Zusätze, die, ohne die Firmengleichheit von Haupt- und Zweigniederlassung zu beeinträchtigen, die Firma der letzteren als Zweigniederlassungsfirma kennzeichnen. Nach neuerer Rechtsprechung⁴³⁾ ist auch eine abweichende Firma für die Zweigniederlassung möglich, falls in ihr zum Ausdruck kommt, daß sie die Firma einer Zweigniederlassung ist und sie die Firma der Hauptniederlassung klar erkennen läßt, so daß also über die Identität der OHG als Inhaber der Haupt- und der Zweigniederlassung kein Zweifel bestehen kann.

4. Die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern darf bei keinem Gesellschafter beschränkt sein.

Dieses negative Begriffsmerkmal unterscheidet die OHG von der Kommanditgesellschaft. Da der Ausschluß der unbeschränkten Haftung eines Gesellschafters bei einer Handelsgesellschaft, die nicht Kapitalgesellschaft ist, lediglich dadurch erfolgen kann, daß der betreffende Gesellschafter die Stellung eines Kommanditisten erhält, so kann das Begriffsmerkmal auch dahin formuliert werden, daß keine KG vorliegen darf. Ist das nicht der Fall und treffen die übrigen, bisher besprochenen Merkmale zu, so ergibt sich die unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter zwangsweise aus § 128 HGB. Deshalb braucht, wer das Vorhandensein einer OHG behauptet, nur zu beweisen, daß eine Gesellschaft vorliegt, die den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma bezweckt. Sache des Gegners wäre es dann, das Vorliegen einer KG darzutun⁴⁴⁾.

Über den Inhalt der Haftung vgl. unten S. 170 ff. Hier ist nur hervorzuheben, daß für den Begriff der OHG lediglich die unbeschränkte Haftung im Außenverhältnis, also gegenüber den Gläubigern, wesentlich ist. Im Innenverhältnis dagegen können die Gesellschafter die Haftung beliebig regeln, ohne daß das für das Vorhandensein einer OHG von Bedeutung wäre. Der Ausschluß der Haftung eines Gesellschafters im Innenverhältnis hindert die Gläubiger nicht, diesen Gesellschafter in Anspruch zu nehmen, er verpflichtet nur die übrigen Gesellschafter, den Begünstigten von der Haftung zu befreien oder die Folgen einer trotzdem erfolgten Inanspruchnahme wieder zu beseitigen.

II. Sofern die geschilderten Merkmale vorhanden sind, liegt eine OHG vor, d. h. es gelangen die für die OHG geltenden Rechtsnormen zur Anwendung. Ob die Beteiligten diese Wirkung wollen, ist gleichgültig⁴⁵⁾. Sie können sie deshalb auch nicht dadurch ausschließen, daß sie ausdrücklich erklären, sie wollten keine OHG bilden. Fehlt dagegen auch nur eins der Merkmale, so können zwar möglicherweise einzelne Vorschriften des OHG-Rechts anwendbar sein, nicht aber dieses in seiner Gesamtheit.

Es fragt sich aber, ob nicht die Gesellschafter beim Fehlen einzelner Voraussetzungen verpflichtet sind, sie herbeizuführen und damit ihre Vereinnung zu einer OHG machen. Das trifft in der Tat zu.

Natürlich ist niemand verpflichtet, zusammen mit anderen ein auf Gewinn gerichtetes

⁴¹⁾ Vgl. RG Bd. 99 S. 158; dagegen Groschuff JZB. 1935 S. 3261.

⁴²⁾ Vgl. RG Bd. 113 S. 213 mit einem Überblick über Rechtsprechung und Schrifttum.

⁴³⁾ Vgl. RG JZB Bd. 8 S. 146, Bd. 13 S. 65.

⁴⁴⁾ Vgl. Staub § 105 Anm. 25; Wieland S. 520 Note 22.

⁴⁵⁾ Vgl. Weipert § 105 Anm. 15; Ehrenberg Bd. II, 1 S. 68.

Unternehmen zu betreiben. Schließen sich aber mehrere Personen zum gemeinschaftlichen Betrieb eines vollkaufmännischen Gewerbes zusammen, und begründen sie nicht eine Vereinigung mit Rechtsfähigkeit, so stehen für diesen Zweck nur die Formen der OHG und der KG zur Verfügung. Die Beteiligten können deshalb die Anwendbarkeit der Regeln der OHG nicht dadurch vermeiden, daß sie keine gemeinschaftliche Firma annehmen⁴⁶⁾. Vielmehr kann das Registergericht die Annahme einer solchen Firma erzwingen. Denn jeder Inhaber eines vollkaufmännischen Gewerbes muß eine Firma haben und eintragen (§ 29 HGB). Wollen also die Gesellschafter nach außen hin⁴⁷⁾ das Unternehmen gemeinsam betreiben, so müssen sie eine gemeinsame Firma annehmen⁴⁸⁾. Das gilt in gleicher Weise für die Fälle des § 1 und des § 2 HGB. Der Unterschied liegt nur darin, daß im Fall des § 1 die OHG schon durch Annahme einer gemeinsamen Firma entsteht, ohne daß es einer Eintragung bedarf, während im Fall des § 2 das Gewerbe erst durch die Eintragung zum Handelsgewerbe wird und deshalb die Eintragung notwendige Voraussetzung für das Bestehen der OHG ist⁴⁹⁾. In den Fällen des § 3 Abs. 2 HGB dagegen steht den Beteiligten frei, ob sie durch Eintragung in das Handelsregister eine OHG begründen oder durch Unterlassung der Eintragung eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts bleiben wollen⁵⁰⁾.

Die Beteiligten können der unbeschränkten Haftung auch nicht dadurch entgehen, daß sie sich als Verein bezeichnen und in ihrer Satzung die Verpflichtung der Mitglieder auf die Leistung von Vereinsbeiträgen beschränken, sofern sie nicht die Form rechtsfähiger Personenverbände (AG, KommAG, GmbH, Genossenschaft, rechtsfähiger Verein nach BGB) wählen. Vielmehr kann auch in einem solchen Fall das Registergericht die Eintragung in das Handelsregister und die Änderung der Bezeichnung in eine dem Gesetz entsprechende Firma einer OHG erzwingen⁵¹⁾. Handelt es sich um ein Handelsgewerbe im Sinn des § 1 HGB, so ist der angeblliche Verein von vornherein eine OHG; handelt es sich um ein Gewerbe im Sinn des § 2, so wird er zur OHG durch die Eintragung.

III. 1. Dieselben Personen können mehrere OHG bilden, ebenso wie eine Einzelperson mehrere getrennte Handelsgewerbe unter verschiedenen Firmen betreiben kann⁵²⁾. Davon ist scharf zu unterscheiden, daß eine OHG mehrere Betriebe, vor allem mehrere Zweigniederlassungen an verschiedenen Orten hat, wodurch die Identität der OHG nicht berührt wird. Welche von beiden Möglichkeiten zutrifft, hängt vom Willen der Gesellschafter ab, der aber nach außen erkennbar hervortreten muß, wenn mehrere Gesellschaften bestehen sollen⁵³⁾. Nicht notwendig ist, daß die Gesellschaften sich in

⁴⁶⁾ Vgl. aber über die Möglichkeit, das Gewerbe auf den Namen eines Gesellschafters zu betreiben oben I, 2, b.

⁴⁷⁾ Davon zu unterscheiden ist der Fall, daß die Gesellschafter nur eine Innengesellschaft beabsichtigen, sie also nach außen selbständig als Einzelkaufleute auftreten, aber intern eine Interessengemeinschaft bilden. Das ist natürlich zulässig; es liegt dann keine OHG, sondern eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts vor.

⁴⁸⁾ Vgl. Staub § 105 Anm. 15 und 21; Düringer-Hachenburg § 105 Anm. 9; Wieland S. 448; Müll, GoldhMSchr. 1904 S. 150.

⁴⁹⁾ Eine Gesellschaft, die ein Gewerbe im Sinn des § 2 HGB. betreibt, ist deshalb bis zur Eintragung nur eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

⁵⁰⁾ Vgl. oben I, 2, a, β.

⁵¹⁾ Vgl. Weipert § 105 Anm. 15; Ehrenberg Bd. II, 1 S. 70; Wieland S. 521; Würdinger S. 105; Schulze-von Laßaulz, Alfred Schulze-Festschrift S. 30; RGZ. Bd. 41 A S. 117. Abweichend Gierke, ArchBürgR. Bd. 19 S. 136, z. T. auch Düringer-Hachenburg § 105 Anm. 3. — Das Innenverhältnis kann allerdings, da die gesetzliche Regelung dispositiv ist, weitgehend nach Art eines nicht rechtsfähigen Vereines geregelt werden (vgl. Ehrenberg a. a. O.).

⁵²⁾ Heute allgemein anerkannt, vgl. schon ROHG Bd. 29 S. 156, RG Bd. 16 S. 17.

⁵³⁾ Vgl. RG Bd. 16 S. 17; abweichend Wieland S. 790 Note 3, anders aber für das Außenverhältnis S. 791.

verschiedenen Handelszweigen betätigen, wie umgekehrt die Verschiedenartigkeit der Handelsgewerbe die Einheit der OHG nicht ausschließt, da ein Unternehmen mehrere Gewerbearten in sich vereinigen kann. Für das Vorhandensein mehrerer Gesellschaften spricht vor allem die Benutzung verschiedener Firmen⁵⁴⁾, da eine OHG nicht verschiedene Firmen haben darf (oben I, 3, d). Einheit der OHG trotz Verschiedenheit der Firmen könnte also nur bei einem Verstoß gegen das Gesetz vorkommen⁵⁵⁾. Auf der anderen Seite ist für das Vorhandensein mehrerer Gesellschaften erforderlich, daß jede Gesellschaft selbständig die sämtlichen Begriffsmerkmale der OHG erfüllt, namentlich also eine selbständige Firma hat. Denkbar ist allerdings, daß diese Firmen äußerlich gleichlautend sind, doch müssen die Gesellschaften dann verschiedene Sitze haben, da jede Firma sich nach § 30 HGB von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden Firmen unterscheiden muß, also am gleichen Ort nicht zwei Gesellschaften mit der gleichen Firma bestehen dürfen⁵⁶⁾. Ferner muß bei Gleichheit der Firma auf andere Weise erkennbar sein, daß voneinander unabhängige Gesellschaften bestehen.

2. Das Vorhandensein mehrerer Gesellschaften hat zur Folge, daß mehrere Vermögensmassen gebildet werden, die zwar denselben Personen gehören, aber rechtlich weitgehend selbständig sind. Auch im übrigen werden die mehreren Gesellschaften als selbständige Personengesamtheiten behandelt und zwar grundsätzlich in dem gleichen Umfang, wie auch sonst die Selbständigkeit einer OHG gegenüber ihren Mitgliedern besteht⁵⁷⁾. Sie können miteinander Geschäfte abschließen⁵⁸⁾, in Wechselverkehr miteinander treten⁵⁹⁾ und Prozesse miteinander führen⁶⁰⁾. Ebenso ist für jede Gesellschaft ein besonderes Konkursverfahren möglich und unter Umständen nötig, was im Hinblick auf die Verschiedenheit der Gläubiger der beiden Gesellschaften besonders wichtig ist⁶¹⁾. Die Übertragung des Eigentums an Grundstücken von der einen Gesell-

⁵⁴⁾ Vgl. RG Bd. 43 S. 81.

⁵⁵⁾ Schlechthin ausgeschlossen ist aber die Einheit der OHG in einem solchen Fall nicht (so Staub § 105 Anm. 39), da die Benutzung mehrerer Firmen zwar unzulässig, aber nicht tatsächlich unmöglich ist.

⁵⁶⁾ Ein Vorhandensein von mehreren Gesellschaften unter Verletzung dieser Vorschrift wäre theoretisch möglich, wird aber praktisch kaum vorkommen.

⁵⁷⁾ Vgl. dazu unten S. 139.

⁵⁸⁾ Vgl. aber über die Umsatzsteuer RFZ Bd. 7 S. 207, Bd. 10 S. 88 und 101, Bd. 17 S. 298, JW 1928 S. 376.

⁵⁹⁾ Vgl. RG Bd. 47 S. 157.

⁶⁰⁾ Vgl. Weipert § 105 Anm. 29; Wieland S. 793; Jaeger, Die OHG im Zivilprozeß S. 44; abweichend Düringer-Hachenburg § 105 Anm. 10; Staub § 105 Anm. 39; Ritter § 105 Anm. 6; Müller-Erzbach S. 188; OLG Hamburg OLR Bd. 3 S. 81.

Gewiß klagen in einem solchen Fall die Kläger streng genommen gegen sich selbst, aber sie sind in den beiden Parteitrollen Inhaber ganz verschiedener Vermögensmassen, und es fragt sich, ob das für die Zulässigkeit des Prozesses genügt. Die Frage ist nicht aus theoretischen Erwägungen zu entscheiden, sondern sie ist zu bejahen, wenn ein praktisches Bedürfnis für eine solche Klage besteht. Das aber trifft zu. Wenn A, B und C an der OHG I zu 70, 20 und 10 Prozent, an der OHG II zu 25, 35 und 40 Prozent beteiligt sind und zwischen beiden eine Zahlung streitig ist, so ist A am Obliegen der OHG I, B und C sind am Obliegen der OHG II interessiert. Man könnte deshalb daran denken, daß A gegen B und C klagen müsse, etwa darauf, daß sie ihre Zustimmung zur Zahlung der OHG II an die OHG I geben. Aber ein solches Urteil würde ihm nichts helfen, wenn er bei der OHG II nicht geschäftsführungsbefugt ist, also die tatsächliche Zahlung nicht vornehmen kann. Würde er den B oder C direkt auf Zahlung an die OHG I verklagen, so würde er, selbst wenn man die Zulässigkeit einer solchen Klage bejahen würde, kein Urteil gegen die OHG II erhalten, also in deren Vermögen nicht vollstrecken können. Das von ihm erstrebte Ziel, nämlich Zahlung der OHG II an die OHG I, erreicht er nur, wenn die Klage zwischen den beiden Gesellschaften zugelassen wird.

⁶¹⁾ Vgl. OLG Hamburg OLR Bd. 19 S. 307.

schaft auf die andere bedarf der Auflassung und Eintragung⁶²⁾. Ein Schuldner der einen Gesellschaft kann nicht mit einer Forderung gegen die andere Gesellschaft aufrechnen.

§ 2. Die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft¹⁾

I. Mitglieder einer OHG können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sein sowie solche Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit, die im Verkehr als selbständige Einheit auftreten und eine selbständige Haftung übernehmen können.

Im einzelnen ist vieles streitig. Will man in diesen Fragen Klarheit gewinnen, so muß man, da das Gesetz keine unmittelbaren Vorschriften enthält, vom Wesen und Zweck der OHG ausgehen. Auf der einen Seite ist zu berücksichtigen, daß wesentliche Voraussetzung der OHG die unbeschränkte persönliche Haftung jedes Gesellschafters ist, so daß nicht Mitglied sein kann, wer eine solche Haftung nicht zu übernehmen vermag. Auf der anderen Seite erscheint es aus wirtschaftlichen Gründen wünschenswert, den Kreis derer, die Mitglied einer OHG werden können, möglichst weit auszudehnen, denn die Rechtsform der OHG soll dem Wirtschaftsleben dienen, und dem würde es widersprechen, wenn man ohne zwingenden Grund die Möglichkeit der Teilnahme an einer OHG einschränken würde. Die Befugnis zur Beteiligung liegt im Interesse eines jeden, der überhaupt am Wirtschaftsleben teilnimmt, und zwar gilt das auch für diejenigen, die schon ein anderes Unternehmen haben. Denn in all den zahlreichen Fällen, in denen sich heute Unternehmer zusammenschließen, um gemeinsame Interessen wahrzunehmen, ist es für jeden Unternehmer wichtig, daran teilnehmen zu können. Für einen solchen Zusammenschluß aber kann die Form der Personalgemeinschaft, also der OHG oder der ihr nahe verwandten KG, zweckmäßig sein, etwa wenn mehrere Unternehmer eine besondere Gesellschaft gründen wollen zur Ausnutzung eines Patents oder zur Errichtung eines gemeinsamen Rohstoffwerkes oder einer Kraftanlage, zur Verwertung von Nebenprodukten ihrer Betriebe, zur gemeinsamen Aufstellung wertvoller Maschinen, die der einzelne allein nicht auszunutzen vermag, zur Erhaltung oder Gewinnung eines gemeinsamen Kunden oder zu irgend einem ähnlichen Zweck, wie ihn die heutige Konzentration des Wirtschaftslebens so außerordentlich häufig mit sich bringt. Es liegt aber nicht nur im Interesse des einzelnen, sondern auch im Interesse einer möglichst zweckmäßigen Organisation des Wirtschaftslebens und damit im allgemeinen Interesse, eine solche Teilnahme zu ermöglichen und nicht einen einzelnen Unternehmer von der Ausnutzung an sich erlaubter wirtschaftlicher Möglichkeiten auszuschließen oder aber die Beteiligten zu zwingen, statt der Personalgemeinschaft die Form der anonymen Kapitalgesellschaft zu wählen. Alles das gilt allerdings nur, sofern nicht durch die Teilnahme des betreffenden Unternehmers der Grundlag der unbeschränkten Haftung aller Gesellschafter und damit eine wesentliche Grundlage der OHG beeinträchtigt wird. Hier liegt die Grenze für die Benutzung der Rechtsform der

⁶²⁾ Vgl. Weipert § 105 Anm. 42; Düringer-Hachenburg § 105 Anm. 10; RGZ Bd. 28 A S. 253; abweichend Staub § 105 Anm. 39, anders aber Anm. 31 im Gegensatz zu früheren Auflagen. — Vgl. auch RGZ Bd. 45 A S. 230, Bd. 51 A S. 180.

¹⁾ Vgl. Daeschner, Handelsgesellschaftliche Gestaltungsformen 1923; Eißbacher, OHG und KG als Teilnehmerinnen einer OHG, ZHR Bd. 45 S. 40; Franz, Kann eine OHG Mitglied einer anderen OHG sein? 1928 (Diff.); Kölling, Gesamthandsgemeinschaften als Mitglieder von Personalgemeinschaften des Handelsrechts 1938 (Diff.); Leeb, Handelsgesellschaften als Mitglieder einer OHG, SeuffW., 13. Erg. Bd. S. 305; Marcus, Kann die Erbengemeinschaft Mitglied einer OHG sein? GoldheimsMscr. Bd. 19 S. 87; Oppenheimer, Handelsgesellschaften als Mitglieder von Personalgemeinschaften, 1922 (Diff.); Pappenheim, OHG und KG als Teilnehmerinnen einer OHG, ZHR Bd. 46 S. 412; Stiner, Firmen als Mitglieder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, 1933 (Diff.); Stoß, Aktiengesellschaften als Mitglieder von Personalgemeinschaften, 1930 (Diff.); Zielinski, Grundtypenvermischnungen und Handelsgesellschaftsrecht, 1925.

OHG; ihre Überschreitung würde die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Ist deshalb ohne ihre Verletzung eine OHG nicht möglich, so muß eine andere Gesellschaftsform gewählt werden.

Die Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte führt zu folgenden Ergebnissen:

1. Natürliche Personen.

Jede natürliche Person kann Gesellschafter sein, soweit sie nicht von der Teilnahme am deutschen Wirtschaftsleben überhaupt ausgeschlossen ist. Demgemäß können sich auch Ausländer an einer deutschen OHG. beteiligen.

Nicht erforderlich ist volle oder auch nur beschränkte Geschäftsfähigkeit. Natürlich bedürfen nicht voll geschäftsfähige Personen sowohl bei der Errichtung der Gesellschaft wie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in der Gesellschaft der Mitwirkung ihrer gesetzlichen Vertreter²⁾, auch ist zum Abschluß des Gesellschaftsvertrages die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nötig³⁾; das schließt aber ihre Teilnahme an der OHG als solche in keiner Weise aus.

Ebenso kann eine Ehefrau Mitglied einer OHG sein und zwar auch ohne Einwilligung ihres Ehemannes. Zwar kann dann der Zugriff der Gläubiger auf das eingebrachte Gut oder das Gesamtgut der Ehegatten ausgeschlossen sein, aber deshalb haftet die Ehefrau selbst doch persönlich unbeschränkt, und das genügt für ihre Teilnahme an der OHG, genau so wie eine Ehefrau ohne Einwilligung des Mannes ein Handelsgeschäft betreiben kann, obwohl dann die Geschäftsgläubiger keinen freien Zugriff auf das eingebrachte Gut oder das Gesamtgut der Ehegatten haben⁴⁾.

2. Juristische Personen.

Die Frage, ob eine juristische Person, vor allem eine AG oder eine GmbH, Mitglied einer OHG sein könne, ist lange Zeit sehr bestritten gewesen⁵⁾. Seit der Entscheidung des RG vom 4. Juli 1922⁶⁾ wird sie aber ganz überwiegend bejaht, m. E. mit Recht. Von den Gegnern wird hauptsächlich eingewandt, daß, wenn juristische Personen des Privatrechts, deren Mitglieder selbst nur beschränkt hafteten, wie die AG und die GmbH, Mitglieder einer OHG werden könnten, in Wahrheit keine unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter vorläge. Der Einwand verkennt, daß die juristische Person eine selbständige Einheit darstellt und daß deshalb die Teilnahme einer juristischen Person an einer OHG nur bedeutet, daß ihr Vermögen unbeschränkt haftet, nicht aber, daß auch das Vermögen ihrer Mitglieder haftet. Eine solche unbeschränkte Haftung der juristischen Person selbst aber tritt auch tatsächlich ein, sobald sie an der OHG teilnimmt. Wenn weiter eingewandt wird, daß bei der OHG durch persönliche Zusammenarbeit aller Gesellschafter der Gesellschaftszweck erreicht werden solle, eine solche persönliche Mitarbeit aber bei einer juristischen Person nicht in Betracht komme, so ist zu erwidern, daß eine Mitarbeit aller Gesellschafter keineswegs Voraussetzung für eine OHG ist, vielmehr der Ausschluß einzelner Gesellschafter von der Geschäftsführung im Gesetz selbst (§ 114 Abs. 2) vorgesehen und somit eine im wesentlichen nur kapitalmäßige Beteiligung zugelassen ist, daß aber außerdem die persönliche Zusammenarbeit durch die Organe der juristischen Person (Vorstand, Geschäftsführer) erfolgen kann genau so, wie geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Gesellschafter durch ihre gesetzlichen Vertreter bei der Zusammenarbeit in der Geschäftsführung der OHG vertreten werden können. Auf der anderen Seite besteht aber, wie oben schon hervorgehoben wurde, ein wirtschaftliches Interesse, auch einer AG und

²⁾ Vgl. unten S. 166.

³⁾ Vgl. unten S. 37.

⁴⁾ Vgl. Flad-Gadow Vorb. 20 ff. vor § 1.

⁵⁾ Vgl. die eingehenden Angaben in RG Bd. 105 S. 102 sowie bei Weipert § 105 Anm. 26. Neuerdings ablehnend Haupt S. 43; Ritter § 105 Anm. 2b; Baumbach § 105 Anm. 2 G. Ausführliche Begründung der bejahenden Ansicht bei Zielinski a. a. O.

⁶⁾ RG Bd. 105 S. 101.

einer GmbH die Teilnahme an einer OHG zu ermöglichen⁷⁾. Im übrigen kann auf die eingehende Begründung der zitierten RG-Entscheidung verwiesen werden⁸⁾).

Das gleiche gilt für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit für sie die Teilnahme an einer Erwerbsgesellschaft überhaupt in Frage kommt.

3. Sonstige Personengefamtheiten.

a) Eine OHG und ebenso eine KG können Gesellschafter einer OHG sein und zwar als solche, nicht etwa nur ihre Mitglieder¹⁰⁾. Das ergibt sich daraus, daß diese Gesellschaften unter ihrer Firma selbständig im Verkehr auftreten und Verbindlichkeiten eingehen können (§ 124). Wenn dagegen geltend gemacht wird¹¹⁾, daß durch eine solche Beteiligung ganz unklare Verhältnisse hinsichtlich der Schuldenhaftung und der Vertretung entständen, so vermag ich dem nicht zuzustimmen. Ist die OHG A Mitglied der OHG B, so haften für die Schulden der letzteren nach § 128 sowohl die OHG A wie deren Gesellschafter persönlich und unbeschränkt. Ist die OHG A vertretungsberechtigter Gesellschafter der OHG B, so haben diejenigen Gesellschafter der OHG A, die bei ihr Vertretungsmacht haben, diese auch für die Gesellschaft B. Wer haftet und wer Vertretungsmacht hat, kann aus dem Handelsregister leicht festgestellt werden. Auch daraus, daß die Gesellschafter der OHG A ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter der OHG B wechseln können und dadurch mittelbar die OHG B neue Mitglieder bekommt, ergeben sich keine durchschlagenden Bedenken. Denn auch sonst kann einem Gesellschafter einer OHG das Recht eingeräumt werden, ohne Zustimmung der übrigen neue Gesellschafter aufzunehmen¹²⁾. Genau so können die übrigen Gesellschafter sich bereit erklären, eine Gesellschaft mit einer anderen OHG und dadurch mittelbar mit deren Gesellschaftern zu bilden, auch wenn diese Gesellschafter in Zukunft wechseln sollten; sie können es, sie brauchen es aber nicht, denn sie können vertraglich einen Wechsel der Mitglieder der OHG A, solange diese der OHG B angehört, von ihrer Zustimmung abhängig machen. Es ergeben sich daraus also keine

⁷⁾ Dementsprechend ist auch de lege ferenda die grundsätzliche Zulassung einer juristischen Person als persönlich haftender Gesellschafter einer Personalgesellschaft zu bejahen; ebenso der 1. Arbeitsbericht des Ausschusses für das Recht der Personalgesellschaften der Akademie für deutsches Recht S. 83. — Einer etwaigen mißbräuchlichen Benutzung der Rechtsform, wie sie namentlich bei der GmbH & Co vorgekommen ist, kann und muß mit anderen Mitteln entgegengetreten werden; insbesondere kann durch Verwendung dieser Form die Körperschaftsteuer nicht umgangen werden, wie der RStJ in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat (vgl. RStJ Bd. 10 S. 65, Bd. 17 S. 90, Bd. 21 S. 104).

⁸⁾ Die Möglichkeit der Teilnahme einer juristischen Person an einer OHG ist auch gesetzlich anerkannt, insofern § 10 der 1. WDG zum UmwandlungsG vom 14. 12. 1934 eine Vorschrift für den Fall enthält, daß bei Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine OHG eine juristische Person an dieser beteiligt ist. — Dagegen schließt Art. 552 des Schweizer OblR juristische Personen von der Teilnahme an einer OHG aus, während sie Kommanditäre einer KG sein können (Art. 594).

⁹⁾ Soll die Firma der juristischen Person zur Bildung der Firma der OHG verwandt werden, so muß die ganze Firma, also auch die Angabe der Gesellschaftsform, aufgenommen werden, also z. B. „X-AG & Co“ (vgl. RG in RStJ Bd. 51 A S. 122).

¹⁰⁾ Zustimmung die überwiegende Lehre im Schrifttum: Weipert § 105 Anm. 27; Schlegelberger § 105 Anm. 27; Düringer-Hachenburg § 105 Anm. 22; Baumhach § 105 Anm. 2 G; Wieland S. 837; Würdinger S. 106; Müller-Erzbach S. 180; Bösebeck, Die kapitalistische Kommanditgesellschaft S. 80; Elsbacher, JStR Bd. 45 S. 41; Weiler, JStR 1924 S. 1113; Schreiber, KommG auf Aktien S. 41; Ausschußbericht (vgl. Note 7) S. 85; RStJ Steuer und Wirtschaft 1930 Nr. 29 und 1009; Franz a. a. O. mit weiteren Angaben.

Abweichen aber im allgemeinen die Rechtsprechung vgl. RG Bd. 36 S. 139; RG in RStJ Bd. 11 S. 17, RStJ Bd. 15 S. 214, JStR 1935 S. 1794; DLG Hamburg JStR Bd. 40 S. 457; DLG Dresden RStJ Bd. 15 S. 43; DLG Stuttgart DLR Bd. 24 S. 170; aus dem Schrifttum: Schwarz § 105 Anm. 15; Staub § 105 Anm. 23; Reichmann-Röhler § 105 Anm. 6; Ritter § 105 Anm. 2 b; Haupt S. 43.

¹¹⁾ Vgl. Haupt S. 43.

¹²⁾ Vgl. unten S. 220.

mit dem Wesen einer OHG in Widerspruch stehenden Besonderheiten. Besteht die Möglichkeit des Mitgliederwechsels ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter, so schützen gegen einen Mißbrauch die §§ 133, 140¹³⁾. Auf der anderen Seite würde es eine wirtschaftlich nicht wünschenswerte Beschränkung der Personalgesellschaften bedeuten, wenn man ihnen die Teilnahme an anderen Personalgesellschaften verbieten oder sie zwingen würde, die Stellung eines Kommanditisten oder eines stillen Gesellschafters statt derjenigen eines persönlich haftenden Gesellschafters zu wählen. Mit der Tendenz der neueren Gesetzgebung, die Bildung von Personalgesellschaften gegenüber den Kapitalgesellschaften zu begünstigen, würde das nicht zu vereinbaren sein.

b) Eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts kann nicht Mitglied einer OHG sein, da sie nicht geschlossen als Einheit nach außen hin auftreten kann¹⁴⁾. Dasselbe gilt für den nicht rechtsfähigen Verein. Er hat zwar einen einheitlichen Namen, aber auch er kann sich nicht selbständig verpflichten, sondern seine Schulden sind Schulden der Mitglieder. Auch würde er durch die Teilnahme an einer OHG Kaufmann werden, damit aber sich notwendig in eine OHG verwandeln¹⁵⁾. Die stille Gesellschaft ist schon um deswillen ausgeschlossen, weil sie nach außen überhaupt nicht hervortritt; dagegen steht nichts im Wege, daß ihr Komplementar als solcher sich an einer OHG beteiligt.

c) Die Erbengemeinschaft kann nicht Mitglied einer OHG sein, da sie weder im Verkehr als geschlossene Einheit auftreten, noch eine unbeschränkte Haftung für ihre Mitglieder übernehmen kann. War der Erblasser Mitglied einer OHG und ist im Gesellschaftsvertrag die Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben vorgesehen, so werden die einzelnen Erben Gesellschafter, nicht aber die Erbengemeinschaft als solche¹⁶⁾.

Selbstverständlich kann auch der Nachlaß mangels Rechtsfähigkeit nicht Gesellschafter sein. Daraus folgt, daß ein Testamentsvollstrecker, der den Nachlaß verwaltet, sich nicht für diesen an einer OHG beteiligen kann. Er kann nur entweder persönlich Mitglied der OHG werden, würde dann aber auch persönlich für die Schulden haften und nur intern im Rahmen des § 2206 BGB Ersatz von den Erben verlangen können, oder er kann der Gesellschaft als Vertreter der Erben angehören, so daß in Wahrheit diese Gesellschafter der OHG sind, dann aber ihrerseits unbeschränkt haften. Da aber der Testamentsvollstrecker den Erben eine solche persönliche Haftung nicht gegen ihren Willen aufzwingen kann, so folgt, daß die Beteiligung nur mit Zustimmung sämtlicher Erben möglich ist und eine besondere Vollmacht der Erben voraussetzt¹⁷⁾.

d) Das für die Erbengemeinschaft Gesagte gilt entsprechend für die eheliche Gütergemeinschaft und die fortgesetzte Gütergemeinschaft. Nicht sie, sondern nur die beiden Ehegatten oder der überlebende Ehegatte und die Kinder können Mitglieder einer OHG sein¹⁸⁾.

¹³⁾ Vgl. unten S. 208 ff., 246 ff.

¹⁴⁾ Vgl. Wieland S. 830; Kölling a. a. O. S. 49.

¹⁵⁾ Vgl. oben S. 10.

¹⁶⁾ Vgl. unten S. 231.

¹⁷⁾ Näheres bei Hueb, JHR Bd. 108 S. 28 ff.

¹⁸⁾ Es steht nichts im Wege, daß Ehegatten sich ihrerseits zu einer OHG vereinigen. Die Fälle, daß sie ein Geschäft in Gütergemeinschaft betreiben und daß sie eine OHG bilden, sind scharf zu unterscheiden. Zwar gehört das Unternehmen in beiden Fällen den Ehegatten zur gesamten Hand; aber im ersten Fall bezieht sich die Gesamthandsgemeinschaft auf das ganze Vermögen, im zweiten Fall nur auf das Handelsgeschäft. Deshalb bedarf ein Gesellschaftsvertrag zwischen Ehegatten nicht der Form des § 1434 BGB und das eheliche Güterrecht ist nicht anwendbar. Vgl. auch RG LZ 1919 S. 1076. Dagegen muß § 1434 beachtet werden, wenn durch den auf Gründung der OHG gerichteten Vertrag zugleich das eheliche Güterrecht für die Zukunft geändert werden soll, sei es auch nur in bezug auf das der OHG gewidmete Vermögen oder das Einkommen aus der OHG.

e) Ein Konkursverwalter kann weder für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen, noch für den Gemeinschuldner einer OHG angehören, vielmehr hat umgekehrt der Konkurs über das Vermögen eines Gesellschafters notwendig die Auflösung der OHG (§ 131 Ziff. 5) oder das Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters aus der OHG (§ 138) zur Folge.

II. Die Zahl der Gesellschafter ist nicht beschränkt, eine OHG kann also beliebig viele Gesellschafter haben. Ebensovienig besteht eine Mindestzahl. Aus dem Wesen der Gesellschaft folgt aber, daß sie aus mehreren Personen bestehen muß. Eine Einmanggesellschaft, wie sie bei den mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Organisationen eine erhebliche Rolle spielt, ist bei der OHG nicht möglich. Scheiden alle Gesellschafter bis auf einen aus, so verwandelt sich die OHG notwendig in das Geschäft eines Einzelkaufmannes¹⁹⁾.

§ 3. Die Rechtsnatur der offenen Handelsgesellschaft¹⁾

Über die Rechtsnatur der OHG ist viel gestritten worden; doch handelt es sich vielfach um rein begriffliche Erörterungen. Praktische Bedeutung hat die Frage nach der Rechtsnatur der OHG nur, soweit Klarheit darüber geschaffen werden soll, wie die OHG in die Vereinigungsformen unseres Rechts einzugliedern und wie sie demgemäß rechtlich zu behandeln ist, vor allem welche gesetzlichen Vorschriften außer den §§ 105 ff. HGB auf sie Anwendung finden. Nur insoweit soll die Frage im folgenden erörtert werden.

I. Die OHG ist eine Personalgesellschaft, keine Kapitalgesellschaft, d. h. sie baut auf den Persönlichkeiten der Gesellschafter, ihrer Mitarbeit, ihrer persönlichen Haftung auf, nicht aber auf einem bestimmten Grundkapital²⁾. Grundsätzlich ist deshalb die Mitgliedschaft an die Person gebunden, ein Wechsel der Mitglieder ist ohne besondere Vereinbarung oder Zustimmung aller Gesellschafter nicht möglich, während für die Kapitalgesellschaft grundsätzlich das Gegenteil gilt.

In ihrer regelmäßigen Gestalt ist die OHG Vermögens- und Arbeitsgemeinschaft. Aber auch wenn einzelne Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, so stellen sie doch ihren persönlichen Kredit zur Verfügung und haben auf der anderen Seite eine ganze Reihe von Kontroll- und Mitverwaltungsrechten (vgl. §§ 112, 113 Abs. 2, 116 Abs. 2, 117, 118, 127). Daraus folgt, daß die OHG wie jede Personengemeinschaft des deutschen Rechts von dem Grundsatz gegenseitiger Treue beherrscht wird³⁾.

II. Die OHG ist eine Gesellschaft, kein Verein. Die Unterscheidung dieser beiden Rechtsformen, die im BGB als Grundformen der Personenvereinigungen geregelt sind, ist bekanntlich umstritten, namentlich im Hinblick auf den nicht rechtsfähigen Verein. Man wird den Unterschied in folgendem zu finden haben:

¹⁹⁾ Vgl. Wieland S. 508.

¹⁾ Vgl. Wieland S. 387—516; Affolter, Die rechtliche Natur der off. Handelsgesellschaft, ArchBürgR Bd. 5 S. 8 ff.; Hamel, Die Rechtsnatur der OHG, 1928; Kohler, Die off. Handelsgesellschaft als juristische Person, ZHR Bd. 74 S. 456 ff., ArchBürgR Bd. 40 S. 229 ff.; dazu Karl Lehmann, Entgegnung auf Kohler, ZHR Bd. 74 S. 463 ff., Bd. 78 S. 306 ff.; Laband, Beiträge zur Dogmatik der Handelsgesellschaften, ZHR Bd. 30 S. 469 ff., Bd. 31 S. 1 ff.; Schönfeld, Zur Konstruktion der OHG, ZheringAZ Bd. 75 S. 333 ff.

²⁾ Die Begriffe der Personal- und der Kapitalgesellschaft stehen allerdings nicht eindeutig fest. Über eine andere Auffassung vgl. Bösebeck, Die kapitalistische Kommanditgesellschaft S. 12 ff. — Wieland S. 473 ff. unterscheidet Personengesellschaften und kollektivistische Gesellschaften und läßt die letzteren in Personal- und Kapitalverbände zerfallen (S. 477); vgl. auch Gierke S. 10 ff., der neben die Personalgesellschaften im engeren Sinn die Personalverbände stellt, im übrigen aber dem im Text angegebenen Unterscheidungsmerkmal zustimmt.

³⁾ Näheres darüber unten S. 105 ff. Vgl. auch Hueb, Der Treuegedanke im Recht der OHG, Festschrift für Hübner S. 72 ff.

1. Der Zweck des Vereins überdauert die Einzelpersönlichkeiten der Mitglieder und ist von ihnen unabhängig, ein Mitgliederwechsel ist deshalb grundsätzlich zulässig, mag er auch im einzelnen eingeschränkt sein. Demgegenüber ist die Gesellschaft grundsätzlich auf bestimmte Personen zugeschnitten, ein Mitgliederwechsel ist deshalb unzulässig, soweit nicht im Einzelfall Ausnahmen vorgesehen sind.

2. Der Verein ist nach innen und außen als einheitliches Ganzes, körperschaftlich, organisiert. Bei der Gesellschaft kann das im einzelnen ähnlich sein, ist aber grundsätzlich nicht nötig; das Gesamtgepräge entscheidet⁴⁾.

Die OHG ist, wie zu I schon hervorgehoben wurde, grundsätzlich von den Personen der Gesellschafter abhängig; sie tritt zwar nach außen als geschlossene Einheit auf (§ 124), braucht aber im übrigen nicht körperschaftlich organisiert zu sein. Folglich überwiegt der Charakter der Gesellschaft.

Demgemäß findet auf sie, soweit das HGB keine Vorschriften enthält, ergänzend das Gesellschaftsrecht des BGB und nicht das Vereinsrecht Anwendung. Zur Vermeidung von Zweifeln ist das in § 105 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt. Auch insofern steht die OHG in einem Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften, namentlich zur AG, auf die Vereinsrecht anzuwenden ist⁵⁾.

III. Die OHG ist eine Handelsgesellschaft und zwar stets, da der Betrieb eines Handelsgewerbes notwendige Voraussetzung ist. Sie ist deshalb immer Kaufmann und zwar Vollkaufmann. Die Kaufmannseigenschaft steht zunächst der OHG als solcher zu, ohne Rücksicht darauf, ob sie in das Handelsregister eingetragen ist⁶⁾. Die Folge ist, daß von der Gesellschaft vorgenommene Geschäfte Handelsgeschäfte sind und somit den §§ 343 ff. unterstehen und daß auch sonst die Normen des Handelsrechtes auf die Rechtsbeziehungen der OHG zu Dritten Anwendung finden (§ 6 Abs. 1)⁷⁾.

Aber auch die einzelnen Gesellschafter sind Kaufleute und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht haben⁸⁾. Die Regeln des 3. Buches des HGB finden deshalb auch auf ihre Beziehungen zueinander und zur Gesellschaft Anwendung, soweit sie sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben. Ebenso kann ein Gesellschafter Handelsrichter sein⁹⁾. Dagegen ist das Handelsrecht

⁴⁾ Vgl. dazu Staudinger-Riezler BGB Vorbem. 7 vor § 21; Staudinger-Geiler Vorbem. 25 vor § 705; KommBGR § 54 Anm. 1; Enneccerus-Ripperhey BGB Bd. I S. 33; Stoll, RG-Festgabe Bd. II S. 73 ff.; RG Bd. 60 S. 94; Bd. 74 S. 371, Bd. 76 S. 27, Bd. 95 S. 192, Bd. 97 S. 123, Bd. 113 S. 127, Bd. 118 S. 196, Bd. 119 S. 193, Bd. 143 S. 213.

⁵⁾ Vgl. Gadow-Heinichen AktG § 1 Anm. 3.

⁶⁾ Vgl. Wieland S. 442, 634; Ehrenberg Bd. II, 1 S. 72. — Sollte eine Gesellschaft kein vollkaufmännisches Gewerbe betreiben, so gilt sie doch als Vollkaufmann, falls sie in das Handelsregister eingetragen ist. Fehlt auch die Eintragung, so ist sie weder OHG, noch wird sie als solche behandelt.

⁷⁾ Das gilt für alle Rechtsgeschäfte und alle Rechtsbeziehungen der OHG, da sie im Gegensatz zum Einzelkaufmann wie zu juristischen Personen, die nur nebenbei ein Handelsgewerbe betreiben (Staat, Gemeinden), keine von dem Handelsgewerbe unabhängige Nicht-handelsphäre besitzt.

⁸⁾ Vgl. Flad-Gadow § 1 Anm. 12; Düringer-Hachenburg § 1 Anm. 6, § 6 Anm. 8; Haupt S. 43. Abweichend Hamel, Die Rechtsnatur der OHG S. 62.

⁹⁾ Über weitere Einzelfragen vgl. Ehrenberg Bd. II, 1 S. 72. — Streitig ist, ob der Abschluß des Gesellschaftsvertrages selbst ein Handelsgeschäft ist. Die herrschende Lehre verneint das, sofern nicht einer der Vertragsschließenden ohnehin Kaufmann ist und der Gesellschaftsvertrag in den Rahmen seines Handelsgewerbes fällt. Denn von diesem letzteren Fall abgesehen seien die künftigen Gesellschafter zur Zeit des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages noch nicht Kaufleute und unterständen deshalb noch nicht den handelsrechtlichen Regeln (vgl. Weipert § 105 Anm. 81; Flad-Gadow § 343 Anm. 19; Düringer-Hachenburg § 105 Anm. 13; Ehrenberg Bd. II, 1 S. 144; abweichend Witter § 343 Anm. 6b). Das erscheint formalistisch. Der Abschluß des Gesellschaftsvertrages dient der Vorbereitung des künftigen Handelsgewerbes und gehört deshalb schon zu ihm, wie auch sonst Vorbereitungsgeschäfte oder der Erwerb eines ganzen kaufmännischen Unterneh-

nicht anwendbar, wenn ein Mitglied nicht in seiner Eigenschaft als Gesellschafter handelt¹⁰⁾. Dafür, daß ein Gesellschafter, wenn er ein Rechtsgeschäft mit Dritten vornimmt, im Namen der OHG handelt, spricht keine Vermutung. § 344 greift nicht ein, da er sich nur auf die Anwendbarkeit des Handelsrechts, nicht aber auf die Frage bezieht, ob jemand für sich oder als Vertreter einer Gesellschaft handelt, mag auch im letzteren Fall ein Handelsgeschäft, im ersteren dagegen ein Privatgeschäft vorliegen¹¹⁾.

IV. Die OHG ist Gemeinschaft zur gesamten Hand, nicht aber juristische Person. Darüber ist früher viel gestritten worden, heute ist es für das deutsche Recht durchaus herrschende Lehre. Die Gründe sind so oft dargelegt worden, daß sie hier nicht noch einmal wiederholt zu werden brauchen¹²⁾.

Zu betonen ist, daß damit lediglich etwas über die Zuständigkeit der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechte und der Gesellschaftsschulden ausgesagt ist. Die Annahme einer juristischen Person würde bedeuten, daß diese Rechte der Gesellschaft als geschlossener Einheit zustehen und die Gesellschafter als Einzelpersonen rechtlich keinen Teil daran haben würden, während die Rechte nach der herrschenden Lehre den Gesellschaftern zustehen. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Gesellschafter völlig unabhängig voneinander Inhaber der Rechte sein müßten, sondern es bleibt die Möglichkeit, daß eine innere Verbundenheit der Gesellschafter besteht, derart, daß sie nur gemeinschaftlich die ihnen zustehenden Rechte ausüben und über sie verfügen können; das ist das Wesen der Gemeinschaft zur gesamten Hand. Diese innere Verbundenheit kann sich so steigern, daß die Gemeinschaft zur gesamten Hand sich der juristischen Person stark nähert. Das trifft bei der OHG zu, insbesondere tritt die Geschlossenheit der Gesellschaft im Außenverhältnis sehr stark hervor, kann doch die OHG nach außen hin als Einheit unter ihrer Firma auftreten, Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden¹³⁾. Daraus erklärt sich, daß einzelne Schriftsteller von einer relativen juristischen Person gesprochen haben¹⁴⁾. In Wahrheit ist es also so, daß es zwischen der Mitberechtigung mehrerer einzeln völlig voneinander unabhängiger Personen einerseits und der Zuständigkeit der Rechte zu einem Verband als einer völlig geschlossenen Einheit, d. h. einer juristischen Person

mens Handelsgeschäfte im Sinn des § 343 sind (vgl. RG JW 1908 S. 206, auch 1938 S. 3048; Lab-Gadow § 343 Anm. 10 und 20 mit weiteren Angaben). Aber auch im übrigen erscheint es berechtigt, daß auf ein Geschäft, das so ausgesprochen dem Handelsleben angehört wie die Gründung einer OHG, die allgemeinen Regeln des Handelsrechts Anwendung finden.

¹⁰⁾ Vgl. RG JW 1909 S. 695.

¹¹⁾ So die herrschende Lehre, vgl. RDVG Bd. 16 S. 380; RG Bd. 119 S. 67, JW 1913 S. 436; Lab-Gadow § 344 Anm. 1.

Abweichend Ehrenberg Bd. II, 1 S. 94; Wieland S. 635.

¹²⁾ Vgl. etwa Müller-Erzbach S. 184; Staub § 105 Anm. 8 mit weiteren Angaben, aus der Rechtsprechung RG Bd. 79 S. 146, Bd. 84 S. 110, Bd. 102 S. 302, Bd. 105 S. 288, Bd. 106 S. 141, Bd. 107 S. 172, Bd. 114 S. 93, Bd. 118 S. 298, Bd. 136 S. 270 u. 402, Bd. 165 S. 203.

Abweichend namentlich Kohler, JHR Bd. 74 S. 456, ArchBürgR Bd. 40 S. 229, und vor allem Wieland S. 396 ff. Wieland geht aber offensichtlich von einem anderen Begriff der juristischen Person aus als die in Deutschland herrschende Lehre, denn er erkennt an, daß die OHG eine Gemeinschaft zur gesamten Hand sei, „insofern ihr Vermögen gemeinsames Vermögen der Mitglieder sei“, bezeichnet sie aber gleichzeitig als juristische Person, „insofern sie nach außen nach gewissen Richtungen hin nach Art selbständiger Rechtsträger behandelbar werde“ S. 425, vgl. auch S. 614. Es hat aber keinen Zweck, über die Frage, ob eine OHG juristische Person ist, zu streiten, wenn über den Begriff der juristischen Person keine Einigkeit besteht. Siehe aber auch Anm. 15. — Wenn man in den romanischen Ländern allen Handelsgesellschaften eigene Rechtspersönlichkeit zuspricht (vgl. die Angaben bei Wieland S. 398), so ist ebenfalls zu beachten, daß sich dort die Auffassung vom Wesen der juristischen Person nicht mit der in Deutschland herrschenden Lehre deckt.

¹³⁾ Näheres unten S. 147 ff.

¹⁴⁾ So Gareis, Das Deutsche Handelsrecht 8. Aufl. S. 129.

andererseits Übergangsformen gibt und daß die OHG eine solche Übergangsform darstellt, bei der zwar die Gesellschafter als die Inhaber der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechte erscheinen, die Annahme einer selbständigen juristischen Person also abzulehnen ist, bei der aber die Geschlossenheit des Verbandes doch schon eine recht erhebliche Stärke gewonnen hat¹⁵⁾.

Praktisch ergibt sich aus der Verneinung der Rechtsfähigkeit der OHG, daß die Vorschriften über die juristischen Personen (§§ 21 ff. BGB) grundsätzlich nicht anwendbar sind. Dem entspricht es, daß § 105 Abs. 2 auf das Gesellschaftsrecht des BGB verweist. Doch gilt auch das nicht ausnahmslos. Denn auf der anderen Seite bringen die starke Verbundenheit der Gesellschafter der OHG, das geschlossene Auftreten nach außen und die darin liegende Annäherung an die juristische Person es mit sich, daß eine analoge Anwendung einzelner Vorschriften des Rechts der juristischen Personen denkbar ist. So ist nach heute fast allgemein anerkannter Ansicht die Anwendbarkeit des § 31 BGB zu bejahen¹⁶⁾.

Es zeigt sich also, daß mit der Verneinung der juristischen Persönlichkeit der OHG im Grunde nicht allzu viel gewonnen ist, vielmehr die für die OHG geltenden Rechtsätze, soweit die Zuständigkeit des Vermögens dabei eine Rolle spielt und soweit das Gesetz nicht ausdrückliche Bestimmungen enthält, auf Grund einer Prüfung der besonderen Verhältnisse der OHG einzeln ermittelt werden müssen. Nur so viel läßt sich sagen, daß, wie § 105 Abs. 2 zeigt, das Gesetz davon ausgeht, daß die OHG den §§ 21 ff. BGB grundsätzlich nicht untersteht, die analoge Anwendung von Rechtsätzen über die juristische Person also immer einer besonderen Begründung bedarf.

Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß die OHG genau so wie die AG und die GmbH Handelsgesellschaft und insofern trotz Fehlens der Rechtsfähigkeit mit diesen Vereinigungsformen verwandt ist. Als Handelsgesellschaften verfolgen sie alle den gleichen Zweck, nämlich den gemeinsamen Betrieb eines Handelsgewerbes, sei es notwendig (OHG, AG), sei es wenigstens in der Regel derart, daß die geschäftlichen Regeln auf diesen Fall zugeschnitten sind (AG, GmbH). Diese Gleichheit des Zweckes bedingt über die juristische Person also immer einer besonderen Begründung bedarf. In vieler Hinsicht eine ähnliche rechtliche Behandlung. Deshalb ist es möglich, für alle Handelsgesellschaften gemeinsame Regeln aufzustellen, und es ist ferner möglich, dem geschäftlich eingehender geregelten Aktienrecht oder auch dem Recht der GmbH Grundsätze zu entnehmen, die analog auf die OHG angewandt werden können. Darauf mit Nachdruck hingewiesen zu haben, ist das große Verdienst Wielands, das auch dann anzuerkennen ist, wenn man seinen Ausführungen über die Rechtsfähigkeit der OHG nicht folgt.

Diese Anwendung von Normen des Aktien- oder GmbH-Rechts kann sowohl für die allgemeine Ausgestaltung des OHG-Rechts eine Rolle spielen wie auch vor allem für solche Fälle in Betracht kommen, in denen eine einzelne OHG durch besondere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ein mehr körperschaftliches Gepräge erhalten hat, z. B. eine Gesellschafterversammlung mit Mehrheitsbeschlüssen oder ein Aufsichtsrat vorgesehen ist.

V. Die OHG ist stets zugleich Innen- und Außengesellschaft.

Für das Verständnis des gesamten Gesellschaftsrechtes ist die Unterscheidung von Innen- und Außenverhältnis von grundlegender Bedeutung. Unter Innenverhältnis sind die Beziehungen der Gesellschafter zueinander zu verstehen, unter Außenverhältnis

¹⁵⁾ Vgl. dazu RG Bd. 102 S. 302; Müller-Erzbach S. 185. — Die abweichende Ansicht von Wieland über die Rechtsfähigkeit der OHG (oben Anm. 12) erklärt sich im Grunde einfach daraus, daß ihm das Maß der Geschlossenheit der Gesellschafter bei ihrem Auftreten unter gemeinsamer Firma im Außenverhältnis genügt, um eine juristische Person anzunehmen.

¹⁶⁾ Vgl. unten S. 150.

nis die Beziehungen der Gesellschaft und der Gesellschafter zu dritten Personen. Es sind ganz verschiedene Fragen, ob die OHG im Innenverhältnis begonnen hat, d. h. ob die Rechtsbeziehungen der Beteiligten untereinander nach OHG-Recht zu beurteilen sind, und auf der anderen Seite, ob die OHG im Außenverhältnis wirksam geworden ist, d. h. ob auf die Rechtsbeziehungen zu Dritten die Regeln des OHG-Rechts zur Anwendung kommen¹⁷⁾. Von der Frage, ob ein Gesellschafter den anderen Gesellschaftern gegenüber zur Vornahme bestimmter Handlungen befugt ist (Geschäftsführungsbefugnis, Innenverhältnis), ist scharf zu unterscheiden die Frage, ob er Dritten gegenüber im Namen der OHG wirksam handeln kann (Vertretungsmacht, Außenverhältnis). Im Außenverhältnis ist die Haftung aller Gesellschafter notwendig unbeschränkt, im Innenverhältnis ist eine Beschränkung der Haftung einzelner Gesellschafter möglich und praktisch nicht selten. Für das Innenverhältnis gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, es ist also in erster Linie der Gesellschaftsvertrag maßgebend, für das Außenverhältnis dagegen gelten weitgehend zwingende Vorschriften usw. Auf dieser Unterscheidung ist die Systematik des Gesetzes aufgebaut, es behandelt in den §§ 109—122 das Innenverhältnis, in den §§ 123—130 das Außenverhältnis.

Diese Unterscheidung darf aber nicht dazu führen, Innen- und Außenverhältnis völlig zu verfelbständigen. Die OHG kann weder reine Innengesellschaft noch reine Außengesellschaft sein. Wollen die Gesellschafter nach außen gar nicht als Gesamtheit hervortreten, so können sie zwar dank des Grundsatzes der Vertragsfreiheit ihre Beziehungen zu einander so regeln, daß diese im wesentlichen dem Innenverhältnis einer OHG entsprechen. Trotzdem besteht aber keine wirkliche OHG^{17a)}, d. h. es finden die sonstigen Vorschriften des OHG-Rechtes keine Anwendung, die Gesellschaft hat z. B. kein Recht auf eine OHG-Firma¹⁸⁾, sie kann nicht in das Handelsregister eingetragen werden, sie kann weder klagen noch verklagt werden, über ihr Vermögen kann kein Konkurs eröffnet werden, eine Auflösungsklage (§ 133) ist weder erforderlich noch auch nur möglich, dagegen ist stets eine Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 723 BGB) zulässig usw. Es besteht also mit anderen Worten lediglich eine im Innenverhältnis besonders ausgestaltete Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Umgekehrt sind zwar auf Personen, die im Innenverhältnis keine Gesellschaft bilden, aber nach außen hin wie eine OHG auftreten, zum Schutz dritter die Regeln des OHG-Rechts über die unbeschränkte Vertretungsmacht und die unbeschränkte Haftung anwendbar¹⁹⁾. Daß sie aber trotzdem keine echte OHG bilden, d. h. daß das sonstige OHG-Recht nicht anwendbar ist, ist oben S. 4 schon dargelegt worden.

§ 4. Die wirtschaftliche Bedeutung der offenen Handelsgesellschaft

I. Die OHG ist die am meisten verbreitete und neben der AG die wirtschaftlich wichtigste Form der Handelsgesellschaften¹⁾. Sie überwiegt vor allem bei den kleineren und mittleren Gesellschaften, während bei den ganz großen Unternehmen, bei denen die Höhe des benötigten Kapitals im allgemeinen die Inanspruchnahme des offenen Kapitalmarktes wünschenswert erscheinen läßt, die AG im Vordergrund steht. Immer-

¹⁷⁾ Vgl. unten S. 23.

^{17a)} Vgl. RG 165 S. 265, Bb. 142 S. 19.

¹⁸⁾ Sobald sie eine gemeinschaftliche Firma benutzt, würde sie sofort als Außengesellschaft hervortreten.

¹⁹⁾ Vgl. unten S. 27.

¹⁾ Am 1. Januar 1939 bestanden im alten Reichsgebiet:

60 000 offene Handelsgesellschaften,
13 700 Kommanditgesellschaften,
27 500 Gesellschaften m. b. H.,
6 500 Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften.

hin gehören OHG mit einem Gesellschaftsvermögen von über eine Million Reichsmark keineswegs zu den Seltenheiten.

II. Die wirtschaftliche Bedeutung der OHG beruht darin, daß sie in ihrer normalen Gestalt, so wie sie der allgemeinen gesetzlichen Regelung entspricht, zu einer Vereinigung der Arbeitskräfte, der Kapitalkräfte und des Kredits der Gesellschafter führt, denn alle Gesellschafter sind grundsätzlich zur Geschäftsführung, also zur persönlichen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet, sie haben Beiträge zum Gesellschaftsvermögen zu leisten, und sie haften für die Gesellschaftsschulden persönlich und unbeschränkt. Die OHG kommt deshalb vor allem in Frage, wenn alle Gesellschafter ihre ganze Arbeitskraft und alle verfügbaren Teile ihres Vermögens dem Unternehmen widmen wollen, wenn die Teilnahme an der Gesellschaft ihren eigentlichen Beruf ausmacht. Dabei verhindert trotz der Mitarbeit vieler die Alleingeschäftsführungsbefugnis und die Alleinvertretungsmacht jedes einzelnen Gesellschafters jede Schwerfälligkeit der Geschäftsführung, sichert der Gesellschaft die im Handelsverkehr erforderliche Beweglichkeit und ermöglicht rasche Entschlüsse.

Allerdings ist die rechtliche Regelung nicht zwingend. Nur die unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden ist unbedingt notwendig. Für die Geschäftsführung und die kapitalmäßige Beteiligung dagegen kann der Gesellschaftsvertrag beliebige anderweite Bestimmungen treffen. Dadurch wird der Form der OHG eine erhebliche Elastizität verliehen, sie kann sich sehr verschiedenartigen wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen anpassen. Immerhin setzt aber die unbeschränkte persönliche Haftung aller Gesellschafter ein recht erhebliches Maß von Vertrauen mindestens zu den geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Gesellschaftern voraus, kann doch eine unüberlegte Handlungsweise eines derselben den übrigen Gesellschaftern nicht nur den Anteil am Gesellschaftsvermögen, sondern unter Umständen auch ihr ganzes sonstiges Vermögen kosten. Ein derartiges Risiko wird ein Gesellschafter nur übernehmen oder sollte es doch jedenfalls nur tun, wenn er durch eigene Mitarbeit in der Gesellschaft eine ständige Kontrolle über den Gang der Geschäfte hat oder wenn er auch ohne eine derartige Kontrolle auf Grund besonderer Umstände unbedingtes Vertrauen zu den geschäftsführenden Gesellschaftern haben kann. Eine OHG, bei der einzelne Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, spielt deshalb namentlich bei Familiengesellschaften eine Rolle, etwa in der Weise, daß die Geschäftsführung nur dem Manne zusteht, Frau und Kinder aber als Mitgesellschafter beteiligt sind, oder der Vater persönlich haftender Gesellschafter bleibt, obwohl er die Führung der Geschäfte seinen Söhnen übergeben hat. Dagegen ist schon bei Geschwistern die Form der OHG im allgemeinen nur dann am Platz, wenn sie alle mitarbeiten, während andernfalls die Form der KG vorzuziehen ist.

Bei Mitarbeit aller Gesellschafter dagegen ist die OHG bei Familiengesellschaften die gegebene Form, sie entsteht deshalb besonders oft dadurch, daß die Erben eines Einzelkaufmannes das Geschäft gemeinsam fortführen. Aber auch sonst ist die OHG bei persönlicher Betätigung aller Gesellschafter eine besonders geeignete Form des Zusammenschlusses, sofern zwischen den Gesellschaftern das nötige Vertrauen vorhanden ist.

III. Die persönliche Haftung aller Gesellschafter bringt es mit sich, daß die Zahl der Gesellschafter im allgemeinen gering ist. Je größer die Zahl der vertretungsberechtigten Gesellschafter ist, um so schwerer wird dem einzelnen Gesellschafter die Kontrolle der ganzen Geschäfte, um so weniger wird er bereit sein, eine unbeschränkte Haftung für die Gesellschaftsschulden zu übernehmen. Wenn deshalb auch Personalgesellschaften mit recht erheblichen Mitgliederzahlen vorkommen, so handelt es sich dabei doch meist um KG²⁾.

²⁾ Offene Handelsgesellschaften mit 48 oder gar 159 Gesellschaftern, wie sie LZ 1914 S. 1030 und RG Bd. 36 S. 60 erwähnt werden, sind Ausnahmeerscheinungen.

IV. Die persönliche Haftung aller Gesellschafter setzt also der Anwendbarkeit der OHG-Form in der Praxis die wichtigste Grenze. Auf der anderen Seite liegt in ihr die besondere Stärke der OHG, da sie eine besonders gesunde Kreditbasis schafft. Die Gesellschafter zeigen durch die Übernahme der unbeschränkten Haftung, daß sie selbst volles Vertrauen zu ihrem Unternehmen haben, sie können deshalb hoffen, daß auch andere Vertrauen gewinnen und den nötigen Kredit zur Verfügung stellen werden, denn die Kreditgeber brauchen keinerlei Verlust zu befürchten, solange auch nur einer der Gesellschafter zahlungsfähig ist.

V. Die Anwendbarkeit der OHG-Form wird nicht dadurch eingeschränkt, daß der OHG die Rechtspersönlichkeit fehlt. Die Form der Gemeinschaft zur gesamten Hand ermöglicht in ganz ähnlicher Weise die Zusammenhaltung des Gesellschaftsvermögens, denn die dadurch bedingte Bindung des Vermögens verhindert, daß ein Gesellschafter im eigenen Namen über einzelne zum Gesellschaftsvermögen gehörende Gegenstände oder Anteile an denselben verfügen und sie dadurch dem Gesellschaftszweck entziehen könnte. Nach außen aber kann die OHG gemäß § 124 als geschlossene Einheit auftreten, sie kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, es kommt ihr Prozeß-, Konkurs- und Delikttsfähigkeit zu, wie wenn sie juristische Person wäre.

VI. Bedenken gegen die Verwendung der OHG-Form könnten daraus hergeleitet werden, daß die OHG nach der gesetzlichen Regelung normalerweise von den Persönlichkeiten der Gesellschafter abhängig ist, also durch den Tod oder das sonstige Ausscheiden eines Gesellschafters gesprengt wird. In der Tat hat man die mangelnde Stabilität der OHG gegenüber dem Wechsel der Mitglieder als wesentlichen Nachteil gegenüber den Kapitalgesellschaften bezeichnet. Aber die Vorschriften über die Auflösung der Gesellschaft durch Ausscheiden eines Gesellschafters sind lediglich dispositiv; durch abweichende Gestaltung des Gesellschaftsvertrages kann also dieser Mangel leicht behoben werden, und so sieht denn auch in der Praxis ein sehr großer Teil der Gesellschaftsverträge die Vererbbarkeit der Gesellschaftsanteile sowie den Fortbestand der Gesellschaft beim sonstigen Ausscheiden eines Gesellschafters vor. Ebenso ist die Unveräußerlichkeit der Anteile nicht notwendig mit der OHG-Form verbunden, vielmehr kann auch in diesem Punkt der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, die OHG also auch in dieser Beziehung den Kapitalgesellschaften annähern, insoweit nicht die mit dem Erwerb eines Anteils notwendig verbundene Übernahme der unbeschränkten Haftung für die Gesellschaftsschulden der Möglichkeit der Veräußerung tatsächliche Grenzen zieht.

VII. Volkswirtschaftlich gesehen stellt die OHG eine besondere gesunde und wünschenswerte Vereinigungsform dar, weil sie dank der Geschäftsführungsbefugnis aller Gesellschafter die Initiative und dank der unbeschränkten persönlichen Haftung das Verantwortungsbewußtsein des einzelnen fördert. Dem entspricht es, daß das Umwandlungsgesetz vom 5. Juli 1934 die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in OHG erleichtert hat. Dem sollte aber auch die Gestaltung der Steuern Rechnung tragen, es sollte mindestens jede Schlechterbehandlung der OHG gegenüber den Kapitalgesellschaften vermieden werden, damit nicht lediglich um steuerlicher Vorteile willen die Kapitalgesellschaft an Stelle der im konkreten Fall vielleicht an sich viel zweckmäßigeren Personalgemeinschaft gewählt wird. In der Vergangenheit ist das bei der Gestaltung der Steuern keineswegs immer genügend berücksichtigt worden³⁾.

³⁾ Vgl. dazu Bühler, Der Einfluß des Steuerrechts auf die Gesellschaftsformen, Zeitschrift f. handelswissensch. Forschung 1941 S. 81 ff.

2. Kapitel.

Die Errichtung der offenen Handelsgesellschaft

§ 5. Der Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft¹⁾

Bei der Errichtung einer OHG spielen drei Vorgänge eine Rolle: der Abschluß des Gesellschaftsvertrages, die Eintragung in das Handelsregister und der Beginn der Geschäfte. Ihre Bedeutung ist eine verschiedene für das Innen- und das Außenverhältnis, so daß beide getrennt betrachtet werden müssen²⁾.

I. Das Innenverhältnis.

1. Für die Beziehungen der Gesellschafter zueinander ist in erster Linie der Gesellschaftsvertrag maßgebend (§ 109). Ohne Abschluß eines Gesellschaftsvertrages kann, wie in § 1 schon dargelegt wurde, eine OHG überhaupt nicht zustande kommen; auf der anderen Seite reicht aber der Abschluß des Vertrages auch aus, um die OHG im Innenverhältnis zu begründen, d. h. die Beziehungen der Gesellschafter zueinander dem OHG-Recht zu unterstellen. Voraussetzung ist lediglich, daß der Vertrag auf die Schaffung einer OHG gerichtet ist, also einer Gesellschaft, die die in § 1 geschilderten Begriffsmerkmale aufweist.

2. Dementsprechend ist auch für den Zeitpunkt der Entstehung der OHG im Innenverhältnis ausschließlich die Parteivereinbarung maßgebend. Es bedarf weder der Eintragung in das Handelsregister, noch der Eröffnung des Geschäftsbetriebes unter gemeinschaftlicher Firma. Denn schon nach bürgerlichem Recht können die Beteiligten das Innenverhältnis einer Gesellschaft beliebig regeln, sie können mithin auch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts so ausgestalten, daß ihr Innenverhältnis dem einer OHG entspricht. Begründen sie eine Gesellschaft, die eine OHG werden soll, so ist anzunehmen, daß ihre gesamten Beziehungen zueinander von vornherein dem OHG-Recht unterstehen sollen, gleichgültig ob die Gesellschaft nach außen hin schon alle Merkmale der OHG aufweist.

Das ist allgemein anerkannt, wenn die Gesellschaft ein Handelsgewerbe im Sinn des § 1 HGB betreiben soll³⁾. Dagegen wird vielfach behauptet, daß in den Fällen der §§ 2 und 3 HGB eine OHG auch im Innenverhältnis erst mit der Eintragung in das Handelsregister zur Entstehung gelange, da erst von der Eintragung an das von der Gesellschaft betriebene Gewerbe ein Handelsgewerbe sei. Bis zur Eintragung bestehe nur eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts⁴⁾. Dabei wird verkannt, daß für das Innenverhältnis der tatsächliche Betrieb eines Handelsgewerbes eben nicht notwendig, sondern die auf den Betrieb eines solchen Gewerbes gerichtete Absicht ausreichend ist. Bringen die Gesellschafter im Vertrag eine solche Absicht zum Ausdruck, und dafür genügt, daß das von ihnen beabsichtigte Gewerbe einen solchen Umfang haben soll, daß ein kaufmännischer Geschäftsbetrieb erforderlich ist, so unterstellen sie damit ihre Beziehungen zueinander dem OHG-Recht. Z. B. hat dann vom Vertragsschluß an jeder Gesellschafter für sich allein Geschäftsführungsbefugnis (§ 115), und es gilt nicht etwa bis zur Eintragung in das Handelsregister Gesamtgeschäftsführungsbefugnis nach § 709 BGB. Das ist wesentlich für alle Vorbereitungs-

¹⁾ Vgl. Peterka, Die Errichtung einer OHG, Festschrift für Randa, 1934.

²⁾ Über den Begriff des Innen- und Außenverhältnisses vgl. oben S. 19.

³⁾ Vgl. RG Bd. 112 S. 280, sowie die in Note 4 Genannten.

⁴⁾ Vgl. Weipert § 105 Anm. 62; Müller-Erzbach S. 190; Cosack 9. Aufl. S. 466; Würdinger S. 107, der aber „gleichwohl die der OHG entsprechenden Rechtsverhältnisse als vereinbart“ gelten lassen will; Haupt, S. 44, der aber die Regeln über die OHG insoweit anwenden will, „als sie als (stillschweigend) vereinbart gelten können“. Wie im Text Wieland S. 526; Düringer-Hachenburg § 105 Anm. 11 am Ende; Lehmann-Poeniger S. 240.

geschäfte, z. B. die Miete von Geschäftsräumen, die Anstellung von Personal usw.; es ist aber auch von Bedeutung für die Zeit, die zwischen dem Beginn der Geschäfte und der Durchführung der Eintragung zu verstreichen pflegt. Ebenso gilt, wenn, wie es meist der Fall ist, schon vor der Eintragung Gesellschaftsvermögen gebildet wird, für dieses Vermögen schon jetzt das Sonderrecht der OHG.

3. Die Gesellschafter können aber im Vertrage den Zeitpunkt des Beginnes der Gesellschaft hinauschieben; sie schließen z. B. im November den Gesellschaftsvertrag und vereinbaren, daß die OHG mit dem 1. Januar beginnen solle. Dann liegt grundsätzlich vor diesem Tage auch im Innenverhältnis noch keine OHG vor; z. B. haben die Gesellschafter im Zweifel noch nicht das Recht und die Pflicht zur Geschäftsführung nach § 114. Immerhin ist es aber eine Frage der Auslegung, ob nicht auch in einem solchen Falle schon alsbald gewisse gesellschaftliche Beziehungen eintreten sollen. Ist das zu bejahen, so können insoweit auch einzelne Vorschriften des OHG-Rechtes schon jetzt Anwendung finden. Vor allem kann es der Absicht der Gesellschafter entsprechen, daß nur der Beginn des eigentlichen Geschäftsbetriebes hinausgeschoben wird, daß dagegen mit gewissen Vorbereitungen schon früher begonnen werden soll. Dann ist insoweit im Zweifel schon OHG-Recht maßgebend. Ist etwa vereinbart, daß zur Vorbereitung des Geschäftsbegines ein Teil der Geldeinlagen schon jetzt eingezahlt werden soll, so hat ein Gesellschafter, der seine Einlage nicht rechtzeitig leistet, nach § 111 5% Zinsen zu zahlen; umgekehrt kann ein Gesellschafter, der im Einverständnis mit den übrigen für Vorbereitungsgeschäfte im Interesse der Gesellschaft Geld aufwendet, nach § 110 Abs. 2 von der Gesellschaft Zinsen verlangen usw. Wie weit einzelne Gesellschafter schon in diesem Vorbereitungsstadium Recht und Pflicht zur Geschäftsführung, d. h. zur Durchführung der Vorbereitungsmaßnahmen haben, kann nur auf Grund der besonderen Vereinbarungen des Einzelfalles festgestellt werden.

Denkbar ist auch eine Vereinbarung, daß die Gesellschaft zu einem vor dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages liegenden Zeitpunkt beginnen soll. Das kann aber nur den Sinn haben, daß ein von der Gesellschaft zu übernehmendes Unternehmen im Verhältnis der Gesellschafter zueinander schon von diesem früheren Zeitpunkt an als für Rechnung der OHG geführt angesehen werden soll, daß also schon von diesem Zeitpunkt an ein Gewinn der OHG zufallen, ein Verlust von ihr getragen werden soll. Im übrigen kommt eine rückwirkende Anwendung des OHG-Rechtes nicht in Betracht.

II. Das Außenverhältnis.

Das Wirksamwerden einer OHG im Außenverhältnis bedeutet, daß auf die Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten die Regeln des OHG-Rechtes zur Anwendung gelangen. Dem Dritten gegenüber ist dann z. B. jeder Gesellschafter zur Vertretung der OHG unbeschränkt ermächtigt, soweit sich nicht aus dem § 125 Abs. 2—4 Ausnahmen ergeben, dem Dritten gegenüber haften alle Gesellschafter unbeschränkt für die Gesellschaftsschulden, aber der Dritte muß auch, soweit sich nicht etwa aus § 15 Abs. 1 Ausnahmen ergeben, gegen sich gelten lassen, daß er es mit einer OHG zu tun hat, z. B., daß die mit der Gesellschaft geschlossenen Verträge Handelsgeschäfte nach § 343 sind, daß die Gesellschaft ihn unter ihrer Firma verklagen kann, daß zur Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ein gegen die Gesellschaft gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich ist usw. Die Wirkungen der Entstehung der OHG treten also zugunsten wie zu Lasten des Dritten ein.

Nun ist der Abschluß des Gesellschaftsvertrages, der die OHG im Innenverhältnis zur Entstehung bringt, ein rein interner Vorgang und deshalb für Dritte nicht erkennbar; er allein kann deshalb die geschilderten Rechtswirkungen für Dritte nicht mit sich bringen. Es bedarf vielmehr einer Kundgebung nach außen. Eine solche Kundgebung kann nach § 123 in doppelter Weise erfolgen, durch Eintragung in das Handelsregister und durch tatsächlichen Beginn der Geschäfte.